

Stenographisches Protokoll

über die

13. Sitzung des steierm. Landtages am 29. November 1872.

Inhalt:

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 25. November 1872, betreffend Gnadengaben und Einrechnungen in die Dienstzeit.

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Gesekentwurf, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes — Generaldebatte und Beschluß auf Uebergang zur Tagesordnung — Erledigung mehrerer diesbezüglichen Petitionen — (Beilage Nr. 87).

4 Beilagen: Nr. 28, 47, 19, 87.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freih. v. Zschokk, v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer Freih. v. Zschokk liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Beschlüsse der letzten vertraulichen Sitzung vorzulesen.

Schriftführer Freih. v. Zschokk (liest):

„In der 5. vertraulichen Sitzung am 25. November 1872 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Johanna Schröckinger, Witwe eines landschaftlichen Beamten, wird eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.

2. Dem Josef Rosacher, landschaftl. Ingrossisten, wird die Einrechnung der als Diurnist im landschaftl. Dienste zugebrachten Zeit von 13 Monaten bei eventueller Bemessung seiner Pension bewilligt.

3. Dem Ferdinand Brosch, Rechnungs-Official bei der landschaftl. Buchhaltung, wird die Einrechnung der im Militärdienste zugebrachten Zeit von 11 Jahren 4 Monaten bei eventueller Bemessung seiner Pension bewilligt.

4. Dem Josef Dunst, landschaftl. Amtsdienner, wird die Einrechnung der im Militärdienste und im provisorischen landschaftl. Dienste zugebrachten Zeit von 12 Jahren 11 Monaten und 8 Tagen bei eventueller Bemessung seines Ruhegehaltes bewilligt.

5. Dem Johann Payer, landschaftl. Amtsdienner, wird die Einrechnung der im Militärdienste zugebrachten Zeit von 14 Jahren 6 Monaten und 18 Tagen bei eventueller Bemessung seines Ruhegehaltes bewilligt.

6. Dem Vincenz Tauer, landschaftl. Amtsdienner, wird die Einrechnung der im Militärdienste und im Stande als Patental-Invalide bei eventueller Bemessung seines Ruhegehaltes bewilligt.

7. Dem Peter Benzelmayer, pensionirten landschaftl. Amtsdienner, wird die Erhöhung seiner Pension von jährlich 320 fl. auf jährlich 370 fl. bewilligt.

8. Der Anna Fagl, landschaftl. Amtsboten's-Waise, wird die Erhöhung der Gnadengabe jährlicher 38 fl. 32 kr. auf jährlich 51 fl. bewilligt.

9. Der Rosalia Schmid, landschaftl. Schuldieners-Witwe, wird die Erhöhung der Gnadengabe jährlicher 72 fl. auf jährlich 100 fl. und die Erhöhung des Erziehungsbeitrages für ihre Kinder Anton, Thomas und Josef, von je 16 fl. auf je 20 fl. jährlich und zwar vom 1. Jänner 1873 an bewilligt.

10. Dem kaiserl. Rath und pensionirten landschaftl. Bades-Director Dr. Josef Sock wird die Belassung der von ihm vor der Pensionirung bezogenen Personalzulage jährlicher 315 fl. bewilligt, resp. dessen Pension vom 1. Jänner 1873 an um diesen Betrag erhöht.

11. Die vom Landtage in der vertraulichen Sitzung vom 15. November 1872 gefaßten und in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1872 verkündeten Beschlüsse über die Gewährung von Theuerungs-Beiträgen werden auch auf die stehenden Geldbezüge der Secundar- und Hilfsärzte, dann des zweiten Benefiziaten, der Schulhebammen, dann der in den landschaftl. Wohlfühlthätigkeits-Anstalten provisorisch angestellten Personen ausgedehnt. *)

Landeshauptmann: Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll der 11. Sitzung.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses über die behufs Theilnahme an der Wiener Weltausstellung aus Landesmitteln zu leistenden Subventionen. (Beilage Nr. 94.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über Beilage 41, den Antrag des Abg. Bretschko, die Abänderung des §. 11 des Realschulgesetzes betreffend. (Beilage Nr. 95.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Bildung des steierm. Landes-Schulfondes (Beilage Nr. 20) und über den Antrag des Herrn Ludwig Freiherrn v. Bschko (Beilage Nr. 70), Betreff einer Credit-Operation zum Zwecke der Herstellung von Schullocalitäten. (Beilage Nr. 96.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1873 (Beilage Nr. 4), Capitel VI, Titel 1 bis inclusive 4, ferner über die einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8). (Beilage Nr. 97.)

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 71, betreffend die Aufnahme eines Anlehens der Stadtgemeinde Marburg von Einer Million Gulden. (Beilage Nr. 98.)

*) Die Beilagen: Nr. 28 und 47 beziehen sich auf jene Beschlüsse der vertraulichen Sitzung, die in der 7. Sitzung mitgetheilt wurden.

Antrag des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse in der Beilage Nr. 78 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von Zinskreuzern bewilligt werde. (Beilage Nr. 100.)

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, u. zw.:

„Petition des landesfürstlichen Marktes Hohenegg um Trennung von der Ortsgemeinde Hohenegg und Constatuirung einer eigenen Gemeinde.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Neckermann.)

Ich werde diese Petition dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Gemeinden 1. Kostreinitz, 2. Sauerbrunn, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Knittelfeld durch das Lavantthal über Unterbrauburg, Rohitsch nach Krapina und über Zapresic nach Novi zum Anschlusse an die böhmisch-türkischen Eisenbahnen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Fleckh.)

Ich werde diese Petitionen dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des obersteirischen Land-Lehrervereines um Abänderung des §. 14, Alinea 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1869.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Gmeiner.)

Diese Petition wurde dem Finanz-Ausschusse zugewiesen, da aber dieselbe kein eigentliches finanzielles Interesse berührt, beantragt der Finanz-Ausschuß, dieselbe dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen. Ich gebe diesem Antrage Folge und weise diese Petition dem Unterrichts-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittags 5 Uhr eine Sitzung.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes (Beilage 19).

(Beilage Nr. 87.)

Ich bemerke nur hiebei, daß ein Majoritäts- und Minoritäts-Antrag besteht und daß ich zuerst dem Herrn Berichterstatter der Majorität und dann dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort erteilen werde. Ich erlaube daher den Herrn Berichterstatter der Majorität, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter der Majorität Dr. Seilsberg (von der Tribune): Im Namen des Sonder-Ausschusses bin ich beauftragt, dessen Bericht zum Vortrage zu bringen.

Nachdem aber derselbe schon im ersten Theile in inniger Verbindung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses und dem diesbezüglichen Berichte steht, so muß ich mir erlauben, den einschlägigen Passus des Berichtes des Landes-Ausschusses zur Verlesung zu fringen (liest:)

„Die praktischen Schwierigkeiten, welche mit der Beschreibung, Einhebung und Verrechnung des gegen die frühere Zeit bedeutend erhöhten Schulgeldes für Volksschulen verbunden waren, haben den hohen Landtag bestimmt, in der abgelaufenen Session die Aufhebung des Schulgeldes durch ein Gesetz anzustreben, das die Bezirksvertretungen ermächtigte, das Schulgeld im Bezirke aufzuheben und den Landesfond verpflichtete, den nach Abrechnung des 10%igen Bezirkszuschusses erübrigenden Abgang des Bezirksschulfondes zu decken.“

Nachdem das Gesetz am 12. Dezember 1871 die allerhöchste Sanction erlangt hatte, machten sämtliche Bezirksvertretungen von dessen Ermächtigung Gebrauch; nur die Vertretung der Landeshauptstadt ließ das Schulgeld fortbestehen, weil sie nicht in der Lage gewesen wäre, den durch die Aufhebung des Schulgeldes entstehenden, im Voranschlag pro 1872 nicht vorgesehenen Ausfall zu decken.

Das Schulgeld ist daher in Steiermark — mit Ausnahme der Landeshauptstadt — factisch aufgehoben, die legitimen Administrativ-Körperschaften des Landes haben über das Schulgeld ein einstimmiges Verdict ausgesprochen, das nicht mißverstanden werden kann.

Wir unterlassen es daher, über die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufhebung des Schulgeldes die Discussion fortzusetzen. Wir unterlassen es auch, wegen Deckung des durch die Aufhebung des Schulgeldes entstehenden Ausfalles der Bezirksschulfonde nach weiteren Einnahmequellen zu forschen, weil wir die durch das Gesetz vom 12. Dezember 1871 angenommene Prinzip, — diesen Ausfall aus Landesmitteln zu decken, als richtig anerkennen, indem es einerseits mit der Reichsgesetzgebung im Einklange steht und andererseits in der Durchführung, die nur weniger Monate bedurfte, sich als practisch erwiesen hat.“

Ich glaube, daß dieser Theil wesentlich mit dem Berichte des Sonder-Ausschusses im Zusammenhange steht und bringe nun den Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten zur Verlesung.

(Liest den Bericht aus der Beilage Nr. 87.)

Ich habe der Begründung, wie sie im Berichte des Sonder-Ausschusses ausgedrückt ist und die darin gipfelt, daß eben in dieser Vorlage den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen ist, die factische Annahme der Aufhebung des Schulgeldes enthält und dadurch den gegenwärtig noch immer nicht vollständig gesicherten Zustän-

den eine gesetzmäßig feststehende Grundlage gibt, vorläufig mündlich nichts Weiteres hinzuzufügen. Ich habe nur die Verpflichtung, anzumelden, daß die Minorität des Ausschusses sich dem Antrage der Majorität nicht anschließen zu können geglaubt hat.

Ich stelle daher den Antrag, das Gesetz über die Aufhebung des Schulgeldes nach dem von der Majorität gefassten Beschlusse anzunehmen.

Ueber den Antrag der Minorität wird der Berichtserstatter derselben das Nähere ausführen.

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Berichtserstatter der Minorität das Wort.

Berichtserstatter der Minorität, Freiherr v. Walterskirchen: Wenn die Minorität des Ausschusses glaubte, die Ansicht, welche sie im Ausschusse selbst vertrat, auch hier vor dem h. Hause auszusprechen, so geschieht es ganz gewiß nicht in Verkennung der berechtigten Autorität, deren sich die Mitglieder der Majorität des Ausschusses in Unterrichts-Angelegenheiten erfreut. Wir glaubten nur in einer so wichtigen Sache mit unserer Ueberzeugung nicht hinter dem Berge halten zu sollen, wenn wir auch recht gut wissen, daß das Gewicht unserer Beurtheilung leichter wiegt, als das der übrigen Mitglieder des Ausschusses (Rufe: Oho!), wenn wir auch weniger Aussicht haben, mit unserer Ansicht im h. Hause durchzudringen. Der Bericht der Minorität des Ausschusses lautet:

(Liest den Bericht der Minorität des Unterrichts-Ausschusses aus der Beilage Nr. 87.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Der Abgeordnete Lohninger hat das Wort.

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Es ist uns wahrhaftig sehr oft Gelegenheit geboten, unsere Erfahrungen in Schulangelegenheiten in diesem h. Hause zum Ausdruck zu bringen. Kaum ist ein Jahr verflossen, als wir ein ganz junges Gesetz wieder zur Abänderung beantragten. Dieses soll nun neuerdings zur Abänderung kommen und ich weiß nicht, wann wir endlich einmal in den Schulangelegenheiten zu einem ruhigen Abschlusse kommen werden.

Im vorigen Jahre habe ich den Standpunkt eingenommen, welchen das damals bestandene Gesetz vorgeschrieben hat, d. h. ich bin für das Schulgeld eingetreten, weil ich es als eine Pflicht der Eltern ansehe, daß sie für den ersten Unterricht der Kinder ebenso zu sorgen haben, wie für ihre Nahrung und Kleidung. (Rufe: Sehr richtig!) Das h. Haus hat sich aber dagegen ausgesprochen. Ich stehe nun auf dem Standpunkte, um nicht auf einem Isolirschämel stehen zu bleiben, den das h. Haus angenommen hat, um wenigstens dahin zu

kommen, daß der größere Theil der Bevölkerung so wenig als möglich mehr belastet werde, als es unumgänglich nothwendig ist.

Ich habe schon im vorigen Jahre gesagt, wenn man das Schulgeld aufhebt, oder — wie man sich damals ausdrückte — wenn man anstrebt, daß das Schulgeld aufgehoben werden soll, so ist es besser, man greife sogleich auf das Land, welches die Gesamt-Besoldung der Lehrer übernimmt, und zwar aus dem Grunde, weil es eine bedeutende Erleichterung der Landbevölkerung gewährt, wenn das Umlage-Percent nicht auf einen kleinen Theil, sondern auf das große Ganze überlegt wird.

Ich bin im vorigen Jahre mit dieser Ansicht nahezu allein geblieben und zu meiner Freude gestehe ich, daß heuer schon im Ausschusse selbst eine Minorität ist, welche dahin artikulirt, man übernehme die Kosten auf das Land. Ich könnte daher im Principe dem beistimmen, was die Minorität verlangt, allein es sind noch einige Nebenbedingungen, die mich hindern, beizustimmen. Der Minoritäts-Ausschuß hat einen Passus bezüglich der Stiftungen u. s. w., und wenn ich den Satz aufstellte, das ganze Land hat die Lehrer zu besolden, so kann ich folgerichtig nimmermehr zugeben, daß man, wenn in einer Gemeinde Stiftungen sind, dieselben an dieser Gemeinde abrechne und zur Besoldung der Lehrer nur den Rest gebe, der über den Stiftungsbetrag übrig bleibt. Das scheint nach meiner Ansicht bis jetzt auch nicht im Gesetze gelegen zu sein, es ist auch nur, wie ich glaube, eine irrige Auslegung des Gesetzes gewesen, gegen die man erst die höhere Entscheidung wird herbeizuführen haben, und ich müßte mich wie im vorigen Jahre, nach meinem Rechtsgeföhle dagegen aussprechen, daß man Stiftungen, die für bestimmte Schulen bestehen, für das Ganze zusammenwerfe, und noch weiter gehe, dem Bezirke nämlich nur den Rest des Bedarfes zu geben, der nach dieser Abrechnung übrig bleibt; dies würde die Ungerechtigkeit noch vermehren. Ich werde mir erlauben, ein aus den Acten gezogenes Beispiel in dieser Beziehung später anzuführen.

Ich habe gesagt, ich würde für das Minoritätsvotum eintreten können, wenn die Stiftungsfrage nicht dabei wäre, was übrigens in der Spezialdebatte beseitigt werden könnte, u. z. dadurch, daß man dem Ausschusse, wenn über das Prinzip entschieden sein wird, die ganze Vorlage zur nochmaligen Berathung zurückgibt. Die ganze Sache dreht sich einfach darum, soll die Commune Graz für das ganze Land mitzahlen oder nicht; das ist der trockene Satz, den man so hinstellen muß.

Wenn wir die Zahl der Vertreter von Graz ansehen, so müßte uns bange werden, daß wir je durchdringen; allein ich fürchte mich nicht, daß dennoch früher oder

später der Satz zum Durchbruche kommt, das ganze Land muß zahlen. Es wäre nach meiner Ansicht nur nothwendig, daß man durch einen Rechnungsabschluß, der von Jedermann geprüft werden kann, die Nachweisung liefere, daß der Satz gerecht sei: die Last muß vom Lande getragen werden. Ich bin überzeugt, daß jeder der Herren Vertreter, der in Graz oder wo immer domicilirt, nur für das Allgemeine eintreten wird und speziellen Interessen nur dann Rechnung trägt, wenn er überzeugt ist, daß diese dem allgemeinen Interesse nicht schaden. Den Vertretern von Graz darf man es wohl nicht verargen, wenn sie sagen, wie sollen wir die Ueberzeugung gewinnen, daß dies gerecht sei, wenn wir die Last auf das Land übernehmen, da uns noch keine Rechnung vorliegt; wir wissen überhaupt nicht, wie sich die Sache gestalten wird; man hat uns zwar einzelne, sehr werthvolle Ziffern gegeben, aber noch keinen Rechnungsabschluß, den man nach allen Seiten prüfen kann und dann erst die Consequenzen aus dieser Rechnung, die zweifellos geprüft dasteht, zieht. Ich würde mir heute auch alle mögliche Mühe geben, um ziffermäßig nachzuweisen, es sei gerecht, die Last für das Land zu übernehmen, ich kann aber unmöglich voraussetzen, daß ich erstens die Gabe habe, die Sache so klar darstellen, daß sie überzeugend ist, noch viel weniger kann ich aber zweitens voraussetzen, daß man meiner Rechnung folgt — und auf meine Autorität hin wird man gewiß mir keinen Glauben schenken — es bleibt also nichts übrig, als abzuwarten, bis wir eine vom Landes-Ausschusse uns vorliegende Rechnung haben, auf Grund welcher wir einen Beschluß fassen können und da bin ich überzeugt, daß jeder der Herrn Abgeordneten sich nur davon wird leiten lassen, was recht und gerecht ist. So lange aber eine solche Rechnung nicht vorliegt, nehme ich es keinem Abgeordneten übel, wenn er vorerst nur auf seine speziellen Interessen Rücksicht nimmt.

In diesem Sinne scheint es mir daher geboten, daß wir den gegenwärtigen Zustand noch beibehalten, weil derselbe noch weit billiger ist, als das Eingehen auf das, was der Landes-Ausschuß und die Majorität des Sonder-Ausschusses uns vorschlägt.

Meine Herren! Diese zehn Perzent sind nicht so ganz gleichgiltig für die Steuerträger, wir haben durch 2 Jahre votirt, es sei dringend geboten, daß wir die Steuerträger entlasten und andere Einnahmsquellen aufsuchen, um die enorm gestiegenen Bedürfnisse des Landes zu decken. Wir sind, wie es auch in andern Ländern der Fall ist, auf Umlagen auf die Verzehrungssteuer gekommen; die Regierung hat einfach unsern Beschluß nicht zur Sanctionirung vorgelegt. Man hat uns auch zu ver- stehen gegeben, daß, wenn wir nochmals auf einen solchen

Beschluß zurückkommen, derselbe wieder nicht sanctionirt werden würde. Man hat aber hingedeutet, wir könnten eine höhere Einnahmsquelle darin finden, daß wir die Umlagen nicht nur auf das Steuer-Ordinarium, sondern auf das Steuer-Ordinarium sammt Zuschlägen auftheilen können. Dieser Rath mußte befolgt werden, weil nichts anderes übrig blieb, um die Bedürfnisse des Landes zu decken. Allein Denjenigen, welche beschloffen haben, man soll andere Einnahmsquellen herbeischaffen, konnte dieser Beschluß unmöglich vom Herzen gehen und sie konnten nur sagen, die Nothlage, die Zwangslage, die in Oesterreich so häufig ist, hat uns nichts Anderes übrig gelassen, wir mußten diesen sehr bitteren Beschluß fassen und wir haben im vorigen Jahre oder vielmehr heuer in Folge dieses Beschlusses die Ehre, daß wir um 13 1/2 Prozent vom Ordinarium mehr Steuer zahlen, als wir bis jetzt bezahlt haben.

Meine Herren! Der Finanz-Ausschuß hat sich sehr schwer entschlossen, zu diesem Mittel greifen zu müssen, aber es blieb nichts übrig, man wußte die Landesumlage plötzlich um 13 1/2 Prozent erhöhen. Das, was wir voriges Jahr im Allgemeinen gethan haben, wird uns nun speziell für die Bezirke zu Schulzwecken nochmals zugemuthet, d. h. wir sollen, während wir früher vom Ordinarium 10 Prozent für die Besoldungen der Lehrer zahlten, jetzt 14 Prozent zahlen, das Verhältniß des Ordinariums zur Gesamtsteuer ist 10 zu 14. Das ist nun eine sehr bedeutende Erhöhung.

Das Ordinarium am Lande, — denn wir haben es nur mit dem Lande zu thun, — beträgt 2,257.475 fl., daher die 10 Prozent hiervon circa 225.000 fl. ausmachen. Nehmen wir nun von der Totalsumme der Staatssteuer, d. i. von 3,128.800 fl. die 10 Prozent, so haben wir 312.000 fl. Umlage, mithin dictiren wir mit einem Federstrich den Bezirken in Folge dieses Gesetzes um 87.000 fl. mehr zu zahlen wie früher. Daß man sich zu einem solchen Beschlusse sehr schwer entschließt, wird Denjenigen, welche die Kosten gleichmäßig vertheilen wollen, nicht übel zu nehmen sein.

Die Ziffern, die ich jetzt genannt habe, sind unangreifbar, weil sie eben amtliche Daten sind. Ich lasse mich in Schulangelegenheiten in die Detailrechnung nicht gerne ein, denn ich sehe einen Mann vis-à-vis sitzen, der zu genau aus amtlichen Daten schöpfen kann, als daß ich mich mit ihm in Streit über Ziffern einlassen könnte (Heiterkeit), die ich aus Folgerungen erst ziehen müßte, u. z. aus dem mageren Blatte, was vor mir liegt, worin gar kein Abschluß enthalten ist. Auf dieses Gebiet will ich meinem vis-à-vis nicht folgen, denn ich sehe meine Niederlage voraus (Heiterkeit). Er könnte mir

sagen, die Ziffer ist nicht richtig und wenn ich auch nur um einen Gulden gefehlt hätte, so ist die Ziffer auch nicht richtig. (Heiterkeit.)

Ich will nur im Großen und Ganzen den Satz hinstellen, in demselben Momente, wo wir dieses Gesetz votiren, wird die Landbevölkerung um 87.000 fl. mehr zahlen müssen als jetzt. Ich werde mir vorbehalten, in der Specialdebatte noch weitere Ziffern gegen dieses Gesetz zu bringen, wo ich mich weniger geniren werde, als in der Generaldebatte. Ich will hier nur noch hinweisen, daß wir heuer kein richtiges Bild über die Gesamtsteuer haben u. z. aus dem Grunde, weil nach dem Gesetze, welches bezüglich der Einkommen- und Erwerbsteuer von Genossenschaften, die in Wien ihren Sitz haben, votirt worden ist, diese Einkommensteuer für das Land erst ausgemittelt werden muß. Die Grundlage dafür kennen wir noch nicht, wenn auch annäherungsweise angenommen werden kann, daß diese Ziffer eine sehr große sein wird; wir wissen noch nicht, wie es mit der Reparation aussehen wird. Wenn man das citirte Gesetz nicht ad absurdum führen will, so wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Gemeinde- und Bezirkskosten für die erwähnten Gesellschaften nach dem Durchschnitte des ganzen Landes zu berechnen. Es läßt sich wohl leicht absehen, um wieviel größer das Unrecht für die Landbewohner sein wird, wenn diese Umlagen in Graz einfließen, wo die Einkommensteuer bezahlt wird und in Graz das Einkommen dadurch sich steigern wird, ohne daß die Bewohner etwas dazu beitragen; es kommt von Außen her. Etwas Anderes würde es aber sein, wenn wir der Minorität beitreten, nach welcher das Land die ganzen Kosten zahlen soll, dann kommt der Betrag von den Actien-Gesellschaften, von denen ich gesprochen habe, dem Lande auch zu Gute. Wir leben in einer Zeitperiode, wo die Association ganz außerordentlich ist, wo der größere Besitz, die größere Industrie nicht mehr einzelnen Personen gehört, sondern Gesellschaften. In der Regel nehmen diese ihren Sitz in größeren Städten, in Steiermark in Graz. Nun wird ein großer Theil der Umlagen, wie es bei den Bahngesellschaften der Fall ist, in Graz bleiben, die Einnahmen kommen aber nicht von Graz her, sondern von dem ganzen Lande, die Steuern werden aber doch in Graz berechnet und daher auch die Umlagen der Stadt zu Gute kommen. Ich finde daher immer mehr und mehr die Nothwendigkeit einer Rechnungsvorlage begründet, damit auch jene, welche sich schwer entschließen, dafür zu stimmen, daß die Stadt Graz auch mitzähle, auf Grund dieser Rechnung sich selbst gezwungen fühlen müssen, mitzustimmen, weil sie sehen würden, daß das Unrecht gegen das Land zu groß wäre.

Ich habe erwähnt, daß man bei Stiftungen (Collecturen) eigenthümlich vorgeht und einfach Alles zusammennimmt, um das Land zu entlasten. Ich kann dem Landes-Ausschusse, weil er im Interesse des Landes gearbeitet hat, nur Anerkennung zollen, — als Steuerträger eines solchen Bezirkes könnte ich es nicht. — Ich will hier aus einem Acte anführen, wie die Stiftungs- und Collectur-Frage behandelt wird.

Die Besoldungen der Lehrer in diesem Bezirke sind	2850 fl.
die anderen Ausgaben:	
Remunerationen	250 "
Lehrerbibliothek	50 "
Lehrerconferenzen	50 "
zusammen	3200 fl.
Abzug für Grundstücke	7 fl. 87 fr.
Stiftungsinteressen	80 " 63 "
Collecturen über Abzug von 10%	
Einhebungskosten	579 " 65 "
zusammen	668 fl. 15 fr.
10 Percent Bezirksumlage pr.	2046 fl. 06 fr.
macht im Ganzen	2714 fl. 21 fr.
Daher das Land noch	485 fl. 79 fr.
von 3200 fl. zahlt.	

Der Nachbarbezirk, wo diese Collecturen zufällig nicht für die Lehrer, sondern für die Mefner geschrieben sind, da kann kein Abzug stattfinden und es gibt dort auch keine Stiftungen — zahlt lediglich 10% und der ganze Rest für Lehrerbefoldungen wird von dem Lande übernommen. Sie sehen also aus diesem Beispiele allein schon, zu welcher Härte dieses Gesetz ausartet und wie nachtheilig es für einzelne Bezirke werden kann, die zu dem Ganzen mitzahlen, sich aber Stiftungen und Collecturen abrechnen lassen müssen. Sie sind daher gegenüber jenen Bezirken, welche keine Stiftungen haben, bedeutend im Nachtheile und die Stiftungen sind für sie werthlos.

Ich muß aber noch insbesondere auf ein politisches Moment aufmerksam machen. Dem Bauer will es noch immer nicht einleuchten, wie es komme, daß in einer Gemeinde die Mefner noch immer extra bezahlt werden müssen, während für den Lehrer die Collectur auch bezahlt werden muß; er zahlt also zweimal, und zwar den Mefner und die Collectur für den Lehrer im Relutum. Jene, die für die Schule keine Collectur haben, zahlen nur einmal und es wird ihnen für die Lehrer nichts in Anrechnung gebracht. Dadurch wird das Rechtsgefühl des Bauers offenbar verletzt.

Meine Herren! Gesetze, welche in der Bevölkerung Eingang finden sollen, müssen vor allem Andern ver-

meiden, daß sie die Handhabe bieten zu solchen Angriffen, und ich bin gewiß ein zu großer Schulfreund, als daß ich wünschen könnte, wir selbst geben Veranlassung, daß das Gesetz in irgend einer Richtung angegriffen werden kann. Wir verfolgen gewiß alle einen Zweck, ein Endziel, und das ist, den Volksunterricht so viel als möglich zu heben, nur in den Mitteln gehen wir auseinander. Wir sollten es also nicht für unzweckmäßig erachten, wenn wir bei so kurzer Erfahrung, wie sie uns jetzt zu Gebote steht, noch ein Jahr vorüber gehen ließen, um auf Grund von den Erfahrungen, die in diesem Jahre gemacht werden, weiter schlüssig zu werden. Wir brauchen von Allem Gewißheit, wie viel Lehrerposten im ganzen Lande sind, wie viel die Besoldungen und Intercalarien betragen, es würden uns, wie ich wünsche, bezirksweise diese Rechnungen mit dem Steuer-Ordinarium und der Gesamtsteuer vorliegen, dann erst würden wir uns ein Bild machen können, welche Rückwirkung die Beschlüsse, die wir in Schulangelegenheiten zu fassen haben, auf das Land haben werden, und ich möchte mir vor Allem andern den Antrag erlauben, man gehe — da das Schulgeld doch factisch aufgehoben ist, wie wir in dem Berichte des Landes-Ausschusses lesen und nachdem es nirgends mehr eingehoben wird, als in Graz, daher wir den Zustand, wie er jetzt im Jahre 1872 besteht, noch ein Jahr länger bestehen lassen können — über den Majoritäts- und Minoritätsbericht zur Tagesordnung über, der Landes-Ausschuß werde jedoch aufgefordert, er habe im künftigen Jahre eine vollkommene, nach den einzelnen Bezirken abgeschlossene Rechnung, der eine Nachweisung beizufügen ist über das Steuerordinarium sammt Zuschlägen der einzelnen Bezirke, vorzulegen. Ich werde mir auch erlauben, diesen Antrag schriftlich zu überreichen.

„In Erwägung, daß noch kein Jahresabschluß über die Gesamtheit der Lehrerbefoldung und deren Theilung zwischen den Bezirken und dem Lande, dann keine Nachweisung über die Intercalarien vorliegt, somit keine Rechnungsgrundlage vorhanden ist, in weiterer Erwägung, daß bei der Fortführung des pro 1872 angeordneten Provisoriums für Lehrerbefoldungen Vorsorge getroffen ist, stelle ich den Antrag:

„Es werde über den Majoritäts- und Minoritätsbericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten zur Tagesordnung übergegangen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, in der nächsten Session unter Vorlage einer Nachweisung über die Befoldungen der Lehrer im ganzen Lande und nach den Bezirken unter Beifügung des Steuerordinariums sammt Zuschlägen, Bericht zu erstatten.“ (Beifall.)

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich begrüße jedes Gesetz, welches die Gesetzgebung in Angelegenheiten der Volksschule bringt, mit hoher Befriedigung, eben so auch das Streben, daß in dieser Beziehung etwas Ersprießliches und durch die Erfahrung Gebotenes vorgelegt wird. Ich begrüße von vorne herein solche Gesetze und ich habe den Standpunkt, seitdem ich die Ehre habe, Mitglied dieses h. Hauses zu sein, jeder Zeit festgehalten und bei verschiedenen Gelegenheiten durch Anträge der Anschauung Ausdruck gegeben, daß ich die Volksschule zum mindesten im Allgemeinen als Landesangelegenheit ansehe und daher den Grundsatz annehmen muß, daß das Schulgeld von dem Lande zu übernehmen sei, respective dadurch, daß ausgesprochen wird, das Schulgeld ist aufgehoben.

Wenn nun eine Gesetzesvorlage gebracht wird, welche sich auf das Volksschulwesen bezieht, so drängt sich mir eben principiell die Anschauung auf, zu prüfen, ist dieses Gesetz schon durch die Erfahrung, die gemacht worden ist, geboten, ist das Gesetz auch geeignet, den Beobachtungen, die gemacht worden sind, gerecht zu werden und den Uebelsständen, die im Volksschulwesen noch bestehen, genügende Abhilfe zu verschaffen?

In beiden Richtungen muß ich das vorliegende Gesetz der Majorität als abträglich bezeichnen; es ist, meiner Meinung nach — und es dürfte die Erfahrung auch bestätigen, andere bewährtere Männer als ich haben es auch schon ausgesprochen — vom Uebel, wenn man in der Gesetzgebung bei jedem einzelnen Falle sich berufen findet, gleich durch ein neues Gesetz Abhilfe zu schaffen, wenn man in einem bestehenden Gesetze nicht immer den entsprechenden Regulator gefunden hat, weil man durch eine Reihe von Gesetzesänderungen in dem betreffenden Gesetze nicht eine Zusammenfassung von Grundsätzen und Principien hat, sondern dahin kommt, daß man im Gesetze sich wieder nur auf gegebene Fälle beschränkt.

Dieser Fall tritt nun insbesondere in dem von der Majorität des Ausschusses beantragten Gesetze ein, und dies ist nun um so wichtiger, als die Majorität befunden hat, daß die 10percentige Umlage für den Bezirksfond aufrecht zu erhalten sei, und daß dieselbe nicht bloß auf das Steuerordinarium, sondern auf die gesamten directen Steuern sammt den Zuschlägen auszudehnen sei, wodurch, wie schon der geehrte Herr Vorredner erwähnt hat, die 10percentige Umlage eine $13\frac{1}{2}\%$ oder 14percentige Umlage wird und dadurch jenes Uebermaß der Belastung der Bezirke erreicht, welches eben der Herr Vorredner als Rechenmeister dem h. Hause vorgebracht hat. (Weiterkeit.)

Es fragt sich nun, wenn die Majorität befunden hat, das Land und die Steuerträger zu Schulzwecken mit einer solchen Erhöhung zu belasten, hat sie auch das einsprechende Entgelt dafür, — um mich so auszudrücken — den Bezirken gewahrt? Nach meiner Meinung ist dies in dem vorliegenden Gesetze der Majorität nicht zum Ausdruck gekommen, abgesehen davon, daß der Majoritätsantrag in dem Art. III vorschlägt, daß, da die Bezirksumlage ein wesentlicher Theil des Bezirks-Schulfondes bleiben soll, der Landesfond erst in zweiter Linie in Anspruch genommen werden kann, wenn nämlich die Ausgaben des Bezirks-Schulfondes durch den Zuschuß der Bezirkskasse nicht gedeckt sind. Das soll nun nach meiner Meinung so viel als möglich vermieden werden, weil ohnedies durch eine Vervielfältigung der autonomen Organismen schon vielfältige Klagen gegen diese Einrichtungen hervorgerufen wurden, weil eine Belastung des persönlichen Capitaless — um mich so auszudrücken — weit über die Grenzen der Arbeitskraft hinausgeht und dadurch die in den verschiedenen autonomen Organismen notwendigen Persönlichkeiten nicht immer leicht gefunden werden können, welche den patriotischen Sinn für das Gemeinwohl haben, diesen Zweck durch ihre vielfältige Verwendung zu fördern, welcher eben nur durch die Autonomie, als die Grundlage des constitutionellen Staatswesens, erreicht werden kann.

Es ist aber auch nach meiner Meinung in dem Art. IV die Art und Weise, wie für die höhere Belastung der Schulbezirke ein Entgelt geschaffen werden soll, dazu nicht angethan; denn Art. IV geht dahin, daß das Recht zur Ernennung der Lehrer zwischen den Bezirks-Schulrathen und dem Landes-Schulrath getheilt werden soll. Gerade diese Theilung finde ich als eine solche, welche der Förderung des Schulunterrichtes, der Förderung des lebhaften Interesses des Lehrerstandes an der Volksschule sehr hinderlich und abträglich ist und nur dazu geeignet erscheint, um den nach der menschlichen Natur nicht ganz hintanzuhaltenden Streit zwischen den von den niederen Organismen Angestellten, gegenüber den von höheren Organismen Angestellten wachzurufen und die Eifersucht rege zu machen. Abgesehen davon ist hier auch der Modus nicht festgestellt worden, wie denn eigentlich ein sicheres Uebereinkommen zwischen beiden Organen, dem Bezirks-Schulrath und dem Landes-Schulrath, erzielt werden könnte, ohne untereinander in Hader zu gerathen, welche Lehrerposten der Bezirks-Schulrath besetzen könne und welche Lehrerposten zu besetzen dem Landes-Schulrath vorbehalten bleiben sollen. Es ist aber auch ganz natürlich, daß, da hier ein Stärkerer einem Schwächeren gegenüber steht, der Stärkere jedenfalls sich jene

Posten heraus nehmen wird, welche im Interesse, oder besser gesagt, im Belieben des Stärkeren, nämlich des Landes-Schulrathes liegen.

Das Gesetz gibt mir daher gar keine Befriedigung in der Art und Weise, wie dem Bezirks-Schulrath das Ernennungsrecht noch bleibt; ich habe darin — ich möchte sagen — nur eine Art Zurücksetzung des Bezirks-Schulrathes, und daß man ihm dafür in einem solchen Kampfe des Schwächeren gegen den Stärkeren, des Lammes gegen den Wolf (Heiterkeit), — ja er muß kämpfen, aber sicher nur ohne Erfolg, noch einen höheren Percentensatz auflastet, das finde ich unbillig.

Ich bin daher nicht in der Lage, mich für den Majoritäts-Antrag zu erwärmen; ich sehe in demselben keine Förderung des Volksschulwesens, sondern einen Rückgang, viel größere Schwierigkeit in der administrativen Handhabung des Volksschulgesetzes und insbesondere Seitens des Bezirks-Schulrathes gegenüber dem Landes-Schulrath. Der Bezirks-Schulrath muß sich mit zwei Rechnungs-Organen, nämlich mit dem des Landes-Schulrathes und dem des Landes-Ausschusses einlassen. Ich finde es auch nicht gerechtfertigt und selbst den Interessen der Stadt Graz widersprechend, wenn dieselbe nach dem Art. IV in Bausch und Bogen ein Drittel übernimmt. Hat die Stadt Graz das Recht, das Schulgeld selbst einzubeheben, würde man ihr dieses Recht nach dem vorliegenden Gesetze wahren, was nach meiner Anschauung, da ich für den Minoritäts-Antrag bin, in dem von derselben vorgeschlagenen Gesetze Ausdruck finden könnte, so hat die Stadt Graz, wollte sie davon Gebrauch machen, das erreicht, daß sie für die Kinder der armen Fremden das Schulgeld im Wege des Regresses, nachdem das Schulgeld aufgehoben ist, nicht von den Heimatsgemeinden anzusprechen hat, sondern daß sie einfach durch einen Ausweis, den die Stadtgemeinde an den Landes-Ausschuß übergibt, denselben zur Leistung des Rückersatzes verhalten kann, wobei ich voraussetze, daß der Stadtrath von Graz sich die Behelfe wird beschaffen können, daß die betreffenden Kinder nicht Angehörige der Stadt Graz, sondern fremde Kinder sind. Hat er nun diese Behelfe, so macht er ganz einfach einen Ausweis, für so und so viel Kinder ist das Schulgeld zu entrichten, und der Landes-Ausschuß wird aus dem Landesfonde den Rückersatz zu leisten haben.

Ich für meine Person kann nur den Antrag der Minorität als denjenigen ansehen, der dem Fortschritte in der Gesetzgebung für das Volksschulwesen entsprechende Rechnung trägt, es wird damit jedenfalls jedes Hinderniß hinweggeräumt. Der Einwand, der allenfalls erhoben werden könnte, daß die Ernennung der Lehrer und somit

überhaupt das Volksschulwesen in dem Landes-Schulrath centralisirt wird — was ich übrigens nicht als ein Unglück ansehe —, scheint mir nicht gewichtig, denn ist das Volksschulwesen nicht centralisirt, so kann auch in der einheitlichen Handhabung für diesen wichtigsten Theil der Agenden, die den Vertretern des Landes zustehen, nichts Großes geschehen. Der Einwand, der ferner erhoben werden könnte, daß die Ernennung so vieler Lehrer für den Landes-Schulrath viel schwieriger sein wird, als für den Bezirks-Schulrath, weil der Landes-Schulrath keine Gelegenheit hat, dieselben kennen zu lernen, scheint mir auch nicht richtig; denn wie kann denn der viel kleinere Bezirks-Schulrath die Anzahl von 1200 Lehrpersonen, wie sie jetzt in Steiermark existiren oder doch existiren sollen, kennen lernen. Der Landes-Schulrath ist in der Lage, durch seine Mitglieder, oder dadurch, daß er Anlaß gibt, daß die Landes-Schulinspektoren an den verschiedenen Lehrerversammlungen Theil nehmen und auf diese Weise Kenntniß von der Lehrfähigkeit der einzelnen Lehrer erlangen, sich die nöthigen Personalkenntnisse zu erwerben.

Das sind schlagende und maßgebende Gründe, und darum kann ich jedenfalls nicht für den Antrag der Majorität stimmen, und könnte hinsichtlich dessen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, den der Herr Abg. Lohninger gestellt hat, annehmen.

Rücksichtlich des Gesetzes der Minorität aber könnte ich, wenn sich vielleicht der Unterrichts-Ausschuß bestimmt finden würde, der Anschauung Ausdruck zu geben, daß man die Stadt Graz von der Aufhebung des Schulgeldes ausnimmt und ihr zugesteht, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen, und wenn diesbezüglich eine Aenderung im Gesetze der Minorität erfolgt, welches dann sichere Aussicht hätte, die Zustimmung der Mehrheit des hohen Hauses zu erlangen, beantragen:

„Der Antrag der Minorität sei an den Ausschuß zur neuerlichen Berathung in der angegebenen Richtung zurückzuweisen.“

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich habe schon im vorigen Jahre im Principe für die Aufhebung des Schulgeldes gestimmt. Es wurde auch ein darauf bezüglicher Beschluß vom h. Hause gefaßt und der Landes-Ausschuß beauftragt, die betreffenden Anträge heuer zu stellen, wie der hiedurch entstandene Ausfall zu decken sei. Es führen zwei Wege dazu, nämlich, wie der Majoritäts-Bericht meint, die theilweise Umlage auf den Bezirksgulden und Uebernahme des Mehrbedarfes auf den Landesgulden, oder — wie der Minoritäts-Bericht vorschlägt, die vollständige Uebernahme des Erfordernisses auf den Landesgulden. Ich muß aber gestehen, daß die beiden Anträge in der Fassung, wie sie jetzt uns vorliegen, einer

Abänderung bedürftig sind, und daß, wenn jeder dieser Anträge en bloc zur Abstimmung kommen würde, keiner derselben die Majorität erlangen dürfte. Der Majoritäts-Antrag erregt namentlich das Bedenken in mir, daß auch schon früher von anderer Seite hervorgehoben worden ist und welches mich auch gegen denselben einnimmt, nämlich, daß die 10 Procent nicht wie früher bloß von den directen Steuern, sondern in Zukunft von den directen Steuern sammt Zuschlägen berechnet werden sollen. Hiedurch entsteht selbstverständlich eine Vermehrung der Steuerbelastung der Bezirke und ich müßte um so mehr gegen dieses Princip sein, weil nicht nur eine allgemeine Belastung der Bezirke hiedurch eintritt, sondern auch, weil in zweiter Linie die Städte, Märkte und namentlich die Industrie in weit höherem Maße getroffen wird, als es früher der Fall war.

Gegen die Anträge der Minorität in der Fassung, wie sie uns hier vorliegen, müßte ich mich ebenfalls aussprechen, weil dadurch dem Principe der Billigkeit und Gerechtigkeit meiner Ansicht nach nicht vollkommen Rechnung getragen ist, und darum handelt es sich ja eben, wenn wir den Standpunkt und namentlich die finanzielle Lage der Stadt Graz mit berücksichtigen. Wenn man die Consequenzen des Minoritäts-Antrages in Betrachtung zieht, so würde die Stadt Graz in außerordentlich hoher Weise ins Mitleid gezogen werden, und wenn wir die Bedürfnisse die jetzt die Stadt Graz für die Lehrergehälter zu bestreiten hat, in runder Summe mit 50.000 fl. annehmen, so würde dagegen bei der Uebernahme auf den Landesgulden — 15 Procent von 900.000 fl. Steuer gerechnet — die beiläufige Mehrbelastung für Graz den Betrag von 87.000 fl. ausmachen.

Ich will nicht so weit gehen, daß man die Stadt Graz vollkommen ausschließe, im Gegentheil, gleiches Recht, gleiche Pflichten; aber es ist gewiß, daß die Stadt Graz durch die Concentrirung der verschiedenen Lehr- und Landes-Anstalten einen theilweisen Ersatz für jene Kosten finden wird, welche ihr durch die Ausführung des Minoritäts-Antrages auferlegt würden. Dasselbe Verhältniß ist auch bei den Bezirken der Fall, wenn der Antrag der Majorität angenommen würde, auch diese würden theilweise mehr über das Erforderniß, als sie jetzt für die Lehrerbefolgungen zu zahlen haben, aufbringen müssen. Wenn nun dies bei den Bezirken im kleinerem und weniger auffallenden Maße erscheint, so liegt der Grund darin, daß bei der Stadt Graz eine außerordentlich hohe Steuersumme als Grundlage der Berechnung dient, während bei den Bezirken dieselbe viel niedriger erscheint.

Von diesen zwei Gesichtspunkten ausgehend, muß ich mich in erster Linie für den Minoritäts-Antrag erklären, weil aus allgemein bekannten Gründen er denn doch cor-

recter zu sein scheint, und ich würde bei der Special-Debatte nur darauf zurückkommen, daß bei den vielfachen Consequenzen dieses Minoritäts-Antrages, wie von Seite des Herrn Vorredners schon früher betont wurde, für die Stadt Graz in irgend einer Weise eine Erleichterung stattfinden soll.

Gegen die Vertagung, wie sie von dem Herrn Abg. Lohninger angeregt wurde, muß ich mich wohl aus dem Grunde aussprechen, weil diese Frage im nächsten Jahre doch wieder an uns herantreten würde und weil der Landes-Ausschuß heuer dem Auftrage des h. Landtages vom vorigen Jahre nachgekommen ist; er hat nämlich seine Ansicht darüber ausgesprochen, wie der Ausfall des Schulgeldes zu decken sein wird. Es wird nun Sache des h. Landtages sein, sich zu entscheiden, ob die Ansicht, welche vom Landes-Ausschuße vertreten wird, als die praktisch richtige angesehen werden kann, oder aber, ob er gegen diese Ansicht zu den Anträgen der Minorität greifen wird. Eine Verschleppung der Sache aber scheint mir im Interesse derselben wenig wünschenswerth und ich möchte darauf hinweisen, daß von anderen Landes-Vertretungen in dieser Beziehung schon ein fester Standpunkt eingenommen worden ist, respective, daß die Anträge der Minorität dort zur Geltung kamen und das Erforderniß für die Befolgung der Lehrer auf den Landesgulden übernommen wird.

Ich werde daher, wenn über das Princip, ob die Majoritäts- oder Minoritäts-Anträge in Verhandlung gezogen werden sollen, abgestimmt werden wird, für die Minoritätsanträge stimmen und behalte mir vor, bei der Special-Debatte die geeigneten Anträge zu stellen, wenn dies nicht von anderer Seite geschieht.

Landeshauptmann: Stellen der Herr Abg. Dr. Wannisch einen bestimmten Antrag?

Abg. Dr. Wannisch (St.-G. Bruck): Mein Antrag würde dahin lauten:

„Ueber die Anträge der Majorität sei zur Tagesordnung überzugehen und die Anträge der Minorität dem Unterrichts-Ausschuße in der Richtung zur Beobachtung zurückzustellen, daß in der Fassung des Gesetzes eine Ausnahme der Stadt Graz von der obligatorischen Schulgeldaufhebung zugebracht werde.“

Abg. Freih. v. Bihor (L.-G. Leoben): Es ist schon Eingang der Generaldebatte ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt worden und im weiteren Verlaufe der Debatte hat der Herr Abg. Dr. Wannisch den Antrag auf Zurückweisung eines der vorliegenden Gegenseitwürfe an den Unterrichts-Ausschuß gestellt. Obwohl ich dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung nicht unbedingt beistimmen möchte, weil ich glaube, daß

jeder der beiden vorgelegten Gesegentwürfe im Wege von Amendements eine entsprechendere Form erhalten könnte, so glaube ich doch für den Fall der Annahme des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung, oder auf Zurückweisung an den Unterrichtsausschuß darauf aufmerksam machen zu sollen, daß doch früher bezüglich des Principes eine Entscheidung getroffen werden müsse, um einer offenkundigen Forderung der Gerechtigkeit nachzukommen.

Es ist bekannt, daß nach §. 48 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 mittellose Schulkinder von der Verpflichtung der Entrichtung des Schulgeldes ganz oder theilweise befreit werden können, daß ferner, wie der Herr Abg. Dr. Wannisch schon bemerkt hat, im Falle, als die Schulkinder an dem Orte, wo sie die Schule besuchen nicht heimatsberechtiget sind, der Ersatz für das Schulgeld von der Heimatsgemeinde an die Schulgemeinde des Aufenthaltsortes der Kinder zu leisten ist. Sollte nun, was allerdings zulässig erscheint, das unter dem populäreren Namen des „Auchgesetzes“ vom 12. December 1871 fortbestehen, wogegen vielleicht kein besonderer Einwand erhoben werden kann, weil dasselbe den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht, so scheint es mir durchaus nothwendig, dieser höchst drückenden und geradezu, möchte ich sagen, höchst ungerechten Belastung der Heimatsgemeinden ein Ende zu machen. Die Heimatsgemeinden, welche für ihre angehörigen Kinder den Schulgeldeersatz an Graz, wo allein noch das Schulgeld eingehoben wird, zu ersetzen haben, tragen damit eine Last, wie sie drückender nicht gedacht werden kann, wenn man erwägt, daß dieselben Gemeinden auch noch 10 Percent Bezirksumlage für Schulzwecke und jene noch höhere Landesumlage zu tragen haben, welche eine nothwendige Folge des Gesetzes vom 12. December v. J. ist. Ich glaube daher, daß es entschieden einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechen würde, wenn man die Heimatsgemeinden von dem Ersatze dieses Schulgeldes in der Form enthebt, daß man dasselbe aus Landesmitteln den Heimatsgemeinden vergütet.

Es kann allerdings nicht beschlossen werden, daß der Ersatz des Schulgeldes, von welchem arme Kinder befreit werden, aus Landesmitteln getragen würde, weil dies eine Abänderung des Gesetzes wäre, ich glaube aber, daß gar kein Hinderniß besteht, im Wege einer Resolution diese Ueberlast bis zur Schaffung eines neuen Gesetzes, wie dasselbe in Aussicht gestellt wurde, zu beseitigen.

Ich würde mir daher, falls einer der Anträge der Abg. Lohninger oder Wannisch angenommen werden sollte und somit über die Vorlagen in, Betreff der Aufhebung des Schulgeldes heute zur Tagesordnung übergegangen, oder der Gesegentwurf an den Sonder-

Ausschuß für Unterrichtswesen zurückgewiesen werden sollte, folgende Resolution zu beantragen erlauben:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, jenen Gemeinden, von welchen die Stadtgemeinde Graz auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, den Ersatz des Schulgeldes für in Graz die Schule besuchende und auf Grund des §. 48 obcitirten Gesetzes ganz oder theilweise von der Entrichtung des Schulgeldes befreite Kinder in Anspruch nimmt, den Betrag dieser Auslagen aus Landesmitteln zu vergüten, wenn die Legalität der die Befreiung von der Schulgeldentrichtung aussprechenden Erkenntnisse vom k. k. Landesschulrath bestätigt worden ist.“

Letzteres ist aus dem Grunde nothwendig, damit nicht in weniger strenger Weise bei Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes vorgegangen werde. Der Landes-Ausschuß hat in der Form der Bestätigung durch den Landesschulrath eine Art Controle übernommen.

Abg. **Karlson** (L.-G. Leibnitz): Das h. Haus wird mir zunächst erlauben, den Standpunkt auseinanderzusetzen, den ich dem vertagenden Antrage des Herrn Abg. von Lohninger gegenüber einnehme und ich muß gestehen, daß ich mich principiell demselben nicht anschließen könnte. Abg. von Lohninger hat von vornherein gesagt, er stelle sich auf den Standpunkt der vollbrachten Thatfachen, auf den Standpunkt, daß das Schulgeld faktisch aufgehoben sei. Dahin kann ich ihm nicht folgen, selbst auf die Gefahr hin, daß er mir den Vorwurf macht, ich stelle mich dadurch auf einen Isolirschämel. Der Antrag des Abg. Lohninger enthebt mich daher durchaus nicht der Verpflichtung, meine principiellen Bedenken, die ich dem Majoritäts- und Minoritätsvotum des Ausschusses gegenüber trage, hier mit wenigen Worten zu beleuchten. Jedoch ich muß doch gestehen, daß der Vertagungsantrag des Abg. Lohninger formell etwas für sich hat, und daß ich mich eventuell und mit mir auch meine Gesinnungsgeossen entschließen könnten, für diesen auszu stimmen und zwar deswegen, weil, falls dieser vertagende Antrag vom h. Hause zum Beschlusse erhoben werden sollte, eben an der bestehenden Gesetzgebung formell nichts geändert wird, nur bin ich dazu verpflichtet, meine principiellen Bedenken, wie ich sie den beiden Boten des Ausschusses gegenüber in mir trage, unverholen auszusprechen, wobei ich noch bemerke, daß ich von meinen politischen Gesinnungsgeossen in diesem Hause zum Generalredner in dieser Sache bestimmt worden bin.

Ich habe diese Obliegenheit nicht sehr gerne übernommen und zwar in dem Bewußtsein der Wichtigkeit der Sache, über die ich zu reden habe und im Bewußtsein der Schwierigkeit, die mit der Lösung dieser Frage verbunden ist. Wenn ich es dennoch gewagt habe, so that ich es, weil ich zugleich weiß, daß das endgiltige Schicksal dieser Sache in diesem h. Hause ein für allemal entschieden ist und weil ich weiß, daß Sie, meine Herren, von Ihrer principiellen Anschauung nicht lassen werden. Sie werden mir und meinen Gefinnungsgegnossen hingegen zugestehen, zu erklären, daß auch wir von unserer Anschauung nicht lassen werden. Daraus geht aber hervor, daß selbst, wenn es mir möglich wäre die klarsten, kräftigsten und überzeugendsten Beweisgründe gegen Ihre Anschauung vorzubringen, damit doch noch nichts gewonnen sein würde. Deshalb meine Herren! schien mir die Aufgabe, die man mir übertrug, etwas leichter zu sein.

Der Zweck meiner Worte wird also auch ganz gewiß nicht der sein, etwa zu bewirken, daß weder der Majoritäts- noch Minoritätsantrag, sondern daß vom h. Hause acceptirt wird, was mir und meinen Gefinnungsgegnossen in dieser Sache das allein Richtige zu sein scheint.

Meine Herren! der Zweck meiner Worte ist nur der, unser Verhalten in dieser Frage klar darzulegen und der Wahrheit, wie wir sie auffassen, unverholen Zeugniß zu geben.

Das Gegentheil davon zu erwarten, wäre, dessen bin ich mir vollkommen klar, ein großer Irrthum. Es wäre ein Irrthum, meine Herren, in Folge der allgemeinen Erfahrungen, die ich in diesem Hause nun schon durch drei Jahre hindurch gemacht habe, es wäre ein Irrthum in Folge specieller Erfahrungen, die ich heuer hier wieder gemacht habe und Sie müssen mir zugestehen, meine Herren, daß ich bei dieser Gelegenheit auf das Faktum hinweise, daß man uns, die wir die Vertreter der Landesbevölkerung von ganz Mittelsteiermark sind, die Vertretung einer Bevölkerung, deren Zahl sich auf mehr als eine halbe Million beläuft, die Vertretung einer Bevölkerung, deren Steuerlast, ohne Kriegszuschlag auf mehr als anderthalb Millionen Gulden veranschlagt wird, daß man uns in die wichtigsten Sonder-Ausschüsse des h. Hauses mit geringen Ausnahmen nicht gewählt hat. (Unruhe.)

Diese Thatsache kann und darf ich nicht übersehen, so oft ich in diesem h. Hause das Wort ergreife und wollte ich es thun, meine Herren, so würden mich die Worte des Sonder-Ausschusses und des Landes-Ausschusses von der Fruchtlosigkeit, in dieser Sache durch meine Beweisgründe eine Ueberzeugungsänderung hervorzubringen,

noch mehr überzeugen, Worte, welche trocken sagten, daß man ein für allemal auf die principielle Erörterung dieser Frage nicht mehr eingehen wolle. Meine Herren! ich muß dabei das Geständniß ablegen, daß es mich in der That einigermaßen mit Erstaunen erfüllt hat, als ich in beiden Berichten diese Worte gelesen habe, wobei man sich auf das Recht der vollzogenen Thatsachen beruft. Man hat das Recht der vollzogenen Thatsachen als Motiv geltend gemacht, um, ohne nochmals die principielle Seite der Frage zu erörtern, gleich in die faktische Entscheidung sich einzulassen.

Meine Herren! Ich muß gestehen, daß mir dieses Motiv nicht einleuchtend sein kann, weil ich in dem Rechte der vollzogenen Thatsachen nach meiner Anschauung nur ein revolutionäres Princip erkenne (Aufe: Oho!), ein Januskopf, mit dem Antlitze des Rechtes nach vorne, mit dem Antlitze des Unrechtes nach rückwärts.

Dennoch glaubte der Landes-Ausschuß so handeln zu sollen, glaubte also nicht mehr darauf Rücksicht nehmen zu sollen, daß die allererste und wichtigste Bedingung, die jedes Gesetz in sich tragen muß, die ist, daß das Gesetz gerecht und auch nützlich sei. Man glaubte auch nicht darauf Rücksicht nehmen zu sollen, daß bei ähnlichen Gelegenheiten der usuelle Vorgang einer solchen gesetzgebenden Körperschaft der ist, daß nach der ersten Lesung solcher Gesetzesvorschläge eine zweite und dritte stattfinden muß, ehe dieselben von der gesetzgebenden Körperschaft in der That zum Gesetze erhoben wird.

Meine Herren! Ich kann nicht umhin, ich muß mir doch erlauben dieses Motiv des Rechtes der vollbrachten Thatsachen einigermaßen zu beleuchten, durch andere Thatsachen, die ich ihm gegenüber stelle. Ich wäre in der Lage auf den Tisch des h. Hauses eine ziemlich lange Reihe von Erklärungen einzelner Ortsgemeinden und Ortsschulräthe niederzulegen, die mit klarsten Worten ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß sie nicht mit der Aufhebung des Schulgeldes und daß man dafür eine Schulsteuer einführe, einverstanden sind.

Ich wäre in der Lage, diese Erklärungen durch Petitionen ähnlichen Inhaltes zu unterstützen. Wenn ich es nicht thue, so geschieht es nur deshalb, weil ich und meine Gefinnungsgegnossen uns vorbehalten, diesen Weg der Volksstimmung zu betreten und wie ich hoffe, in sehr ausgiebiger Weise.

Ich will somit darauf auch nicht weiter Rücksicht nehmen, allein meine Herren, mir liegt hier auch ein Act eines Ortsschulrathes vor, der schon durch zwei Jahre hindurch vergeblich sowohl dem Bezirkschulrath, als auch dem Landeschulrath gegenüber kämpfte, um ein Recht,

das ihm jezt noch gesetzlich zusteht, um das Recht der Ernennung seines Lehrers aufrecht zu erhalten, der bis zu Ende dieses Monats die Lehrerdotation aus seinem Eigenthum gezahlt hat und der dessen ungeachtet die diesbezüglichen Bezirksumlagen zu bezahlen verpflichtet wurde. Er recurrirte zwar dagegen zum wiederholten Male, um sein Eigenthum, welches ihm dadurch entzogen wurde, wieder zurück zu erhalten, allein jedesmal vergebens.

Meine Herren! Wenn mir sonst gar nichts vorliegen würde, als dieser einzige Act eines einzelnen Ortschaftsrathes, so könnte ich mir doch nicht verhehlen, daß es denn doch gerathen sein dürfte, dieses Motiv, das sich auf das Recht einer vollzogenen Thatfache stützt, etwas genauer zu prüfen.

Ich unterlasse es auf das, was sonst noch im Berichte des Sonder- oder Landes-Ausschusses in dieser Frage enthalten ist, näher einzugehen. Es bezieht sich der ganze folgende Inhalt desselben doch nur auf die Differenz dessen, was das Majoritäts- von dem Minoritäts-Votum unterscheidet. Meine Herren! Für mich und meine Gefinnungsgegnen ist dies, wie ich mir schon zu sagen erlaubt habe, nur nebensächlicher Natur, für uns steht die Frage nun einmal so, daß wir den Satz aufrecht erhalten wissen wollen: Das Schulgeld ist nicht aufzuheben und die Schulsteuer hiefür nicht einzuführen. Ich weiß, meine Herren, daß ich damit etwas ausspreche, was Vielen von Ihnen nicht conivent sein wird. Ich, weiß meine Herren, daß, wenn ich im weiteren Verlaufe meiner Auseinandersetzungen einige Beweisgründe dafür vorbringe, ich Manches sagen werde, was Ihnen gar nicht lieb sein wird. Aber meine Herren! Ich werde es sine ira et studio sagen, ich bin kein Freund leidenschaftlich erregter Sitzungen dieses Hauses, ich gebe mich vielmehr der Ueberzeugung hin, daß nur jene Worte gedeihlich und segensbringend sein können, die ganz und gar von der klarsten Vernunft durchdrungen sind.

Wir sagen also, das Schulgeld ist nicht aufzuheben und die Schulsteuer nicht einzuführen und stützen uns dabei auf sachliche und principielle Gründe.

Ich werde mir erlauben, einige derselben aufzuzählen und zwar nur deshalb, weil ich, wie ich Eingang erwarbte, verpflichtet bin, unser Verhalten in dieser Frage zu erklären und der Ueberzeugung, die wir in uns tragen, in diesem h. Hause Ausdruck zu geben. Ich werde übrigens aus den bereits angeführten Motiven mich dabei der möglichsten Kürze befleißigen.

Wir sind gegen die Aufhebung des Schulgeldes erstens aus sachlichen Gründen, u. zw. um nur einige

anzuführen, aus solchen, die pädagogischer, finanzieller und administrativer Natur sind.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Aufhebung des Schulgeldes jedenfalls mit einer Rückwirkung auf diejenigen verbunden sein wird, die bisher ein Schulgeld bezahlt haben, u. zw. in der Richtung, daß ihr Interesse, welches sie am Schulbesuche sowohl als auch an den Schulfortschritten hatten, abnimmt. Das ist ein Erfahrungssatz, den wir vielleicht bedauern, der aber dessen ungeachtet nicht aufhören wird, zu existiren, über den auch weiter kein Wort zu verlieren ist.

Ich übergehe zu den Gründen finanzieller Natur und muß dabei über die Vertheilung, Vermehrung und Verwendung der durch die Aufhebung des Schulgeldes entstandenen Lasten sprechen.

Ueber die Vertheilung der Last, die scheint mir in mehrfacher Beziehung unbillig, wenn ich nicht sagen soll, ungerecht zu sein. Wenn das Schulgeld aufgehoben und die Schulsteuer eingeführt sein wird, so werden sich viele Fälle ergeben, wo Lasten, ja schwere Lasten getragen werden und der getragenen Last keine oder doch keine entsprechende Nutznießung entgegengestellt werden kann. Es wird dieses Mißverhältniß in allen jenen Fällen eintreten, wo Eltern gar keine oder der Schule schon erwachsene Kinder haben. Es wird stets dort eintreten und namentlich diesen Punkt möchte ich hervorheben, wo eine Gemeinde, welche durch die Schulsteuer genöthigt ist, an den allgemeinen Lasten einen gleichmäßigen Antheil zu tragen, gar keinen Lehrer besitzt und das ist ein Fall, welcher gegenwärtig in Steiermark sehr häufig vorkommt. Die Gemeinde hat gar keinen Lehrer, hat gar keine Schule, und dessen ungeachtet muß sie die Lasten tragen.

Auf der anderen Seite wieder sehen wir Nutznießungen, ohne entsprechende Lasten. Es kann unmöglich übersehen werden, daß die Zahl derjenigen, welche überhaupt nicht zu den besteuerten Classen gerechnet werden können, weil sie eben zu keiner Steuerleistung verpflichtet sind, eine große und bedeutende ist. Es kann unmöglich übersehen werden, daß die Vermögensverhältnisse dieser Leute sehr häufig günstigere sind, als die Vermögensverhältnisse von einer großen Anzahl schwer Besteuerter. Ich erlaube mir hinzuweisen auf die große Masse der Arbeiter-Bevölkerung, die durch den Taglohn einen so reichlichen Erwerb besitzt, daß sie das Schulgeld, wenn sie es bisher mit geringer Mühe aufgebracht haben, auch in der Zukunft zu leisten mit Leichtigkeit im Stande sein würden. Sobald nun das Schulgeld aufgehoben und die Schulsteuer eingeführt sein wird, werden die, welche gar keine Steuer zahlen, auch noch von der letzten Last entbürdet, welche

um so gerechter war, weil sie zu den übrigen Auslagen des Landes sonst gar keinen Beitrag geleistet haben.

Sobald das Schulgeld aufgehoben und die Schulsteuer eingeführt sein wird, sehen wir eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten bei ungleichmäßiger Nutznießung. Ich muß dabei hinweisen auf die verschiedenen Gehaltskategorien, in die man die Lehrer eingereiht hat, ich muß dabei hinweisen auf die faktischen Zustände, daß die Landbevölkerung, welche nur Lehrer der niederen Gehaltskategorien in ihren Schulen thätig sieht, gleichmäßig beitragen muß, um alle Lehrer, auch die der höheren Gehaltsstufen, mitzubezahlen.

Sobald das Schulgeld aufgehoben und die Schulsteuer eingeführt sein wird, tritt eine Gleichstellung zwischen dem Vermöglichen und dem Unvermöglichen in dieser Frage ein. Dem Vermöglichen, dem es leicht sein wird, auch das nicht unbedeutende Quantum dieser Schulsteuer zu zahlen, ist eben in einer ganz anderen Lage, als der Unvermögliche, der vielleicht jetzt schon schwer empfindet, was er der Gemeinde, dem Bezirke und dem Lande zu zahlen hat. Kommt nun noch die Schulsteuer hinzu, wird die Last doppelt und dreifach schwer werden.

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, sobald man das Schulgeld aufhebt und die Schulsteuer einführt, es in Zukunft unmöglich ist, daß eine Gemeinde sich der Wohlthat einer Freischule erfreue. Ich weiß, daß solche Fälle in Steiermark nicht sehr zahlreich sind, aber sie existiren schon jetzt, und wer kann sagen, daß sie in der Zukunft nicht im bedeutenden Grade vermehrt werden können. Das hat für die Gemeinde fernerhin gar keinen Vortheil mehr, weil die Gemeinde, obwohl sie sich einer Freischule erfreuen könnte, dennoch durch die Schulsteuer zu den allgemeinen diesbezüglichen Lasten beigezogen wird.

Ich kann es nicht übergehen, daß, sobald man das Schulgeld aufhebt und die Schulsteuer einführt, damit zugleich die Unmöglichkeit verbunden ist, den Armen von dieser mitunter für ihn sehr drückenden Last gänzlich zu befreien. Soviel über die Vertheilung der Last.

Wenn ich mir erlaubt habe, dieses alles anzuführen, that ich es, meine Herren! auch mit dem Bewußtsein, daß das Gleiche, was ich jetzt sagte, schon wiederholt gesagt, und zwar in viel ausführlicherer und wohl auch überzeugenderer Weise selbst schon in diesem h. Hause gesagt wurde, nicht von einem aus unserer Mitte, sondern von zwei sehr beredten Männern aus der Reihe unserer politischen Gegner. Wollen Sie die Güte haben und die stenogr. Protokolle über die einschlägigen Verhandlungen dieses h. Hauses in der Session des Jahres 1868 nachsehen, und Sie werden finden, was dort gegen die Aufhebung des Schulgeldes von dem Standpunkte

der Gerechtigkeit und Billigkeit und vom socialen Standpunkte aus gesagt wurde, und gesagt wurde von Männern von Ihrer (linken) Seite.

Ueber die Vermehrung der Lasten, die, was die Steuerlast des Volkes anbelangt, eintreten muß, sobald das Schulgeld aufgehoben und die Schulsteuer eingeführt wird, muß ich Folgendes sagen:

Das gegenwärtige diesbezügliche Erforderniß wurde uns ziffermäßig auf den Betrag von mehr als 600.000 fl. veranschlagt. Dabei wurde noch nicht berücksichtigt, daß heuer bereits Petitionen des Lehrerstandes auf den Tisch des h. Hauses niedergelegt wurden, in denen dringend um eine Aufbesserung der Gehalte gebeten wird. Ich finde diese Petitionen vollkommen begreiflich, ich finde sie größtentheils auch vollkommen gerechtfertigt. (Bravo! links.) Ich sehe ein, und man muß es einsehen, daß man mit einem Gehalte, wie er einzelnen Lehrern durch das bereits bestehende Schulgesetz zugemessen worden ist, unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht leben kann, und wenn das h. Haus sich nicht entschließen sollte, heuer schon in die Bewilligung der in diesen Petitionen gestellten Bitte einzugehen, so wird die Nothwendigkeit, dem Ansuchen der Lehrer stattzugeben, in den nächsten Jahren noch dringender und unausweichlich an das h. Haus herantreten und man wird eine Aufbesserung der Lehrergehälter beschließen müssen.

Dazu kommt noch, daß der Landesfond Beiträge für die Fortbildung der Lehrer und für den Pensionsfond derselben zu leisten hat, und wenn ich mir alle diese Posten für das Erforderniß des heurigen Jahres summiere, so ergibt sich ein Betrag, der die Summe von 700.000 fl. weit übersteigt.

Und nun erst das diesbezügliche Erforderniß in der Zukunft. Wie wird es aussehen, wenn in Zukunft alle jene Lehrerstellen, die gegenwärtig nicht besetzt sind und deren Zahl der Herr Landes Schul-Inspector Dr. Wretschko mit 216 beziffert hat, besetzt sein werden, deren Gehalte allein die Höhe von 70.000 fl. erreichen? Wie wird es aussehen, wenn alle Lehrerstellen, die jetzt nur provisorisch besetzt sind, definitiv werden besetzt werden müssen, wodurch sich die Summe ihrer Gehälter, die jetzt schon die Ziffer von 60.000 fl. erreicht, noch um ein Bedeutendes erhöhen wird? Wie wird es aussehen, wenn endlich die Quinquennial-Zulagen von Jahr zu Jahr sich bedeutend vermehren werden? Dabei habe ich nicht Erwähnung gethan, daß neben diesen bedeutenden Auslagen ununterbrochen fortlaufen müssen die Leistungen für die Lehrmittel-Beschaffung, für die sarta tecta und die Leistungen für die mitunter sehr kostspieligen Neubauten, und wenn ich mir alles das gegenwärtig halte, so scheint mir

ziemlich evident zu sein, daß sich das h. Haus in nicht gar ferner Zukunft einer Anforderung gegenüber gestellt sehen wird, deren Gesamtbetrag die Summe von 2 Millionen weit überschreiten dürfte.

Meine Herren, wir können in diesem Hause bloß das „Soll“ votiren, — das „Haben“ können wir nicht votiren, wir können beschließen, daß das Land Steiermark so und so viel Hunderttausende, so und so viel Millionen zu zahlen habe, daß aber das Land Steiermark auch diese Millionen bezahlen kann, können wir nicht beschließen.

So großen Lasten, wie wir sie gegenwärtig bereits tragen, und so großen Lasten, wie sie uns in Zukunft bevorstehen, gegenüber, kann ich nicht umhin, mir auch die Frage zu stellen, mit welchem Erfolge werden diese riesigen Summen verwendet, und um darüber nicht viel zu sagen, denn es würde Sie wahrscheinlich empfindlich treffen, will ich mich nur auf zwei Worte beschränken, auf zwei Worte, die lediglich nur eine Thatfache constataren sollen, die Thatfache nämlich der wachsenden Ungezogenheit der Kinder und der immerwährend zunehmenden Unwissenheit derselben in den wichtigsten Fächern. (Widerspruch, links.)

Ich hätte noch einen Grund, einen sachlichen Grund zu erwähnen: er ist administrativer Natur. Ich will ihm doch ein Paar Worte schenken. An der Spitze der gegenwärtigen Schulverwaltung steht der Landes-Schulrath. Er ist zusammengesetzt aus Personen, die von der Regierung aus dem Kreise ihrer eigenen Beamten ernannt werden, dann aus Personen, die von der Regierung aus anderweitigen autonomen Körperschaften heraus ernannt werden, und endlich aus Personen die von autonomen Körperschaften in den Landes-Schulrath zu wählen sind. Meine Herren! Es ist mir unlieb, daß ich diese Thatfache constataren muß, allein ich muß sie constataren. Es ist geschehen, daß durch ein Ministerial-Rescript, wenn ich recht unterrichtet bin, (Rufe, links: Nein! Das ist ein Gesetz!) der Landes-Schulrath einfach hin als eine Körperschaft k. k. Beamten erklärt und dem Disciplinar-Gesetze für k. k. Beamten unterstellt wurde, und daß man in Folge dessen eine Persönlichkeit, die von einer autonomen Körperschaft in den Landes-Schulrath gewählt worden war, aus demselben entfernt hat. (Unruhe, links.)

Ich gehe über zu den principiellen Gründen, die uns bestimmen an dem Saße festzuhalten, es sei das Schulgeld nicht aufzuheben, und ich will davon nur solche anführen, die socialer und religiöser und solche, welche politischer oder staatsrechtlicher Natur sind.

In ersterer Beziehung muß ich den Satz aufstellen: „Die Schulsteuer ist das erfolgreichste Mittel zum Zwecke des Schulmonopols und des Schulzwanges von Seite des Staates.“

Das Schulmonopol und der Schulzwang von Seite des Staates ist nach unserer Ueberzeugung verwerflich.

Daher ist auch die Schulsteuer als Mittel zu einem solchen Zwecke verwerflich.“

Der Obersatz ist so einleuchtend und selbst redend, daß es überflüssig ist, ein Weiteres darüber zu sagen.

Ueber den Untersatz Folgendes: Das Schulmonopol und der Schulzwang sind nach unserer Ueberzeugung deshalb verwerflich, weil sie eingreifen erstens in die natürlichen Rechte der Eltern.

Die Eltern haben eine Erziehungspflicht und müssen diese Erziehungspflicht haben, sonst wäre ja von der Borsehung für die Kinder nicht gesorgt, und das ist nicht anzunehmen.

Die Erziehungspflicht der Eltern gehört zu den primitivsten Menschenrechten. Diese Erziehungspflicht stand den Eltern viel früher zu, als dem Staate. Das ist physisch und logisch leicht nachgewiesen.

Eine Uebertragung dieser Erziehungspflicht auf den Staat ist nicht nachweisbar.

Dieser Erziehungspflicht entspricht ein adäquates Erziehungsrecht und es muß dieser Pflicht ein adäquates Recht entsprechen, weil abermals von der Borsehung für jede Pflicht ein entsprechendes Recht gewährleistet ist. Das Erziehungsrecht der Eltern ist somit ein eigentliches, ausschließliches und erzwingbares, ein eigentliches, ausschließliches und erzwingbares nicht bloß den Kindern gegenüber, sondern auch gegen einen jeden Dritten, der ohne Rechtstitel in dieses Verhältniß sich eindringt.

Das Erziehungsrecht kann somit von Seite des Staates nur subsidiarisch und im Wege der Delegation übernommen werden.

Das Gegentheil führt mit Nothwendigkeit zum Communismus im Familienrecht (Heiterkeit. — Widerspruch links), ja es führt mit Nothwendigkeit zum Communismus im Familienrecht, und wenn wir den Communismus im Vermögensrechte verwerfen, dann sind wir um so viel mehr berechtigt und verpflichtet, den Communismus im Familienrecht zu verwerfen.

„Das Kind gehört eher der Republik, als es den Eltern gehört“, wurde von Danton gesagt. Wir aber sagen: „Das Kind gehört den Eltern und kann durch kein Staatsgesetz den Eltern entzogen werden (Unruhe). Wir, meine Herren! können uns daher nicht entschließen, Mittel zu votiren, wodurch ganz oder theilweise das erste und ursprüngliche Recht der Eltern, das Erziehungsrecht, verkümmert würde.“

Das Monopol des Staates in Bezug auf die Schule und der staatliche Schulzwang verletzen nicht bloß das natürliche Recht der Eltern, sondern sie greifen auch ein in die Ordnung, die diesbezüglich von der Religion, von Christus festgestellt worden ist.

Es wäre mir leicht und angenehm, juridisch zu constataren, daß Christus eine unbeschränkte legislative Gewalt hatte, um die Rechtsverhältnisse eines jeden Individuums und aller socialen Organismen, der Familien, der Gemeinde und des Staates zu regeln, wie er wollte und daß von ihm kraft dieser Gewalt erstlich das ursprüngliche natürliche Recht der Eltern auf Erziehung und Unterricht ihrer Kinder bestätigt und zweitens für das übernatürliche Gebiet das Amt der Eltern nicht dem Staate, sondern der Kirche anvertraut wurde (Heiterkeit; Rufe: Natürlich! das ist's! — links), und daß in Folge dessen eine Verletzung des göttlichen Rechtes eintritt, wenn der Staat gegen den Willen der Kirche über die Erziehung und den Unterricht der Kinder verfügt oder ihrer freien Entfaltung, ihrer diesbezüglichen Macht ein Hinderniß in den Weg legt.

Es ist dies Alles bei uns leider schon geschehen, es ist hierin bei uns fast nur mehr der letzte Schritt zu machen.

Die Schule hat ihre confessionelle Schulaufsicht, ihre confessionelle Leitung, ihre confessionellen Lehrer und ihre confessionellen Lehrbücher verloren. Es erübrigt eben nur noch, daß man auch in der Volksschule das thut, was auf den höheren Schulen auch bereits theilweise geschehen ist, daß man den Religionsunterricht und die Religionslehrer auch aus der Volksschule eliminirt.

Wir erblicken in der Einführung der Schulsteuer ein Mittel zur beschleunigten Herbeiführung dieses Schrittes und können auch aus diesem Grunde unmöglich unsere Stimme für dieselbe abgeben.

Durch die Aufhebung des Schulgeldes und die Einführung der Schulsteuer würde nach unserer Ueberzeugung ein Eingriff geschehen in die diesbezüglichen historischen Rechte der Kirche.

Angenommen, meine Herren, daß für uns feststünde, die Kirche hätte irgend einmal durch irgend welchen Rechtstitel sich in den rechtsgiltigen Besitz der Schule, des Erziehungs- und Unterrichtswesens zum Theil oder ganz gesetzt und zwar durch einen Rechtstitel, der nicht gleich einem Privilegium der staatlichen Willkür der Zurückziehung unterliegt, sondern durch einer selbstständigen, der staatlichen Willkür entzogenen Rechtstitel; angenommen, es stünde für uns fest, daß die Kirche bis nun auf dieses Recht keinen Verzicht leistete und es stünde für uns fest, daß auch keine sonstigen rechtlichen Erlös-

ungsgründe hier eine Anwendung finden; angenommen, es stünde für uns fest, daß durch ein staatliches Gesetz die Kirche aus diesem ihr rechtsgiltig gebührenden Territorium, de jure, somit nicht hinaus getrieben werden kann, so meinte ich, dürfte in dieser Annahme, weil sie zugleich involvirt, daß wir, wenn auch ein solches staatliches Gesetz erlassen würde, demselben kein wirkliches historisches, sondern nur eine putatives Recht zuerkennen könnten und ihm keine verbindliche Kraft zuschreiben würden (Widerspruch, links); angenommen, es stünde das Alles für uns fest, so möchte ich fast meinen, daß darin selbst für die gegnerische Seite des Hauses ein Opportunitätsgrund vorliegen dürfte, daß man noch nicht oder überhaupt nicht eingehe auf die Aufhebung des Schulgeldes und die Einführung der Schulsteuer.

Ja, ich sage, ein Opportunitätsgrund auch für Sie, meine Herren, und dabei constatare ich, daß es Ihnen jetzt schon sehr schwer gefallen ist, den passiven Widerstand, den wir den Schulgesetzen gegenüber bisher geleistet haben, zu ertragen.

Das wurde deutlich und oft genug in Ihren öffentlichen Blättern, in ihren öffentlichen Versammlungen, in den gesetzgebenden Körperschaften und selbst in den Gerichtssälen ausgesprochen.

Das wurde dadurch bewiesen, daß man sich, um diesen passiven Widerstand zu mildern, zu Concessionen herbeigelassen hat. Es wurde ja durch Se. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht erst vor wenigen Monaten gestattet, daß denn doch Gebete in der Volksschule verrichtet werden könnten, daß denn doch die Schulkinder die Messe zu besuchen hätten und die Sacramente im Jahre einigemal empfangen müßten.

Man hat sich, um diesen passiven Widerstand theilweise zu mildern, weil man ihn schwer ertrug, auch noch zu anderen Mitteln verstanden und es wurde mir gesagt, — ich weiß nicht, ob ich hier gut und richtig unterrichtet bin, daß Se. Excellenz der Minister für Cultus und Unterricht auf unserer Seite nach einer Bundesgenossenschaft gesucht hat, dort gesucht hat, wo sie vielleicht noch allein zu finden war: in den bureaukratischen Kreisen der Kirche. Ob das richtig ist, ob er sie suchte und ob er sie fand und mit welchem Erfolge, weiß ich nicht, und wenn ich es wüßte, würde ich es wahrscheinlich in diesem Hause nicht sagen. (Heiterkeit.) Aber eines, meine Herren, kann ich doch constataren, was Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht gelungen ist. Es ist ihm gelungen, dem pflichtgetreuen Clerus Westösterreichs bettelnd an die Thüren der Bezirkshauptmannschaften zu stellen.

Meine Herren! Es ist Ihnen schwer gefallen, den passiven Widerstand, wie wir ihn jetzt ausübten, zu tra-

gen, und wir haben ihn bis jetzt ausgeübt als ein Recht, das uns zustand. Es könnte aber geschehen und es muß geschehen, wenn die Gesetzgebung diesen Verlauf nimmt, daß wir ihn nicht bloß als Recht ausüben werden, sondern auch als Pflicht und dann, meine Herren! wenn das eintritt, dann mag Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht in eine Hand nehmen alle Millionen, die ihm Steiermark und Oesterreich zu Gebote stellt und in die andere Hand alle Arreste und Kerker Steiermarks und Oesterreichs, wir werden nicht zweifeln, was wir zu wählen haben: Wir werden das Letztere wählen. Dann aber, meine Herren! wird sich herausstellen, was es für ein Bewandniß hat mit der confessionlosen Schulgesetzgebung, mit der confessionlosen Schule und Schulpraxis in Steiermark und Oesterreich. [Abg. Ritter v. Carneri: Gehen wird's! (Heiterkeit.)]

Doch ich weiß, daß für Sie, meine Herren! weder diese Opportunitätsgründe, noch auch andere ausreichend sein werden, um Sie in Ihrer Ueberzeugung zu beirren und der Hauptgrund, weshalb diese nicht ausreichen und auch andere Beweisgründe nicht ausreichend sein würden, sind die politischen oder staatsrechtlichen Rücksichten, die auch Sie dabei leiten.

Damit, meine Herren, komme ich auf den Satz, der die beiden Parteien des hohen Hauses von einander trennt und scheidet. An der Spitze Ihres Systems, oder wenn Sie wollen, in den tiefsten Tiefen des Fundamentes Ihres Systems ist der Satz geschrieben: „Der Staat besitzt als Quelle, als Ursprung jeglichen Rechts, selbst ein unbeschränktes Recht.“ Das ist die Devise Ihrer Partei; ihr gemäß haben Sie bisher gehandelt, ihr gemäß werden Sie auch in Zukunft handeln müssen, wenn Sie die Partei bleiben wollen, die Sie sind. Sie haben hiebei, meine Herren, den synthetischen Weg eingeschlagen, Sie haben nicht diesen Satz offen an die Spitze hingestellt, im Gegentheil, man trachtete ihn wo möglich in den Hintergrund zu stellen, aber Position für Position wird errungen und geordnet und geregelt nach diesem Grundsatz und dann wird schließlich der Moment kommen, wo Sie glauben, die letzte Position gesetzt und das Gebäude vollendet zu haben. Das ist der Satz, der uns prinzipiell von Ihnen trennt, indem wir als unseren Grundsatz das gerade Gegentheil von dem, was Sie sagen, gegenüberstellen. „Der Staat, indem er nicht die Quelle und der Ursprung jeglichen Rechtes ist, besitzt selbst kein schrankenloses Recht.“ Uns steht, da wir die Minorität des Hauses bilden, nicht zu, diesen unseren Satz auch hier im Hause durch Thatsachen zu verwirklichen. Wir müssen uns darauf beschränken, wie ich es auch schon zu Beginn meiner Worte gesagt habe, daß wir den Sinn

unseres Verhaltens erklären und unserer Ueberzeugung durch Worte Ausdruck verleihen, das sind die Grundsätze, die mich und meine Gefinnungsgegnossen in dieser Frage leiten.

Indem ich meine Worte schließe, gebe ich zugleich die Erklärung ab:

„Indem wir die Aufhebung des Schulgelbes und die Einführung der Schulsteuer in finanzieller Beziehung als eine ungerechte und unbillige Maßregel bezeichnen;

„indem wir darin zugleich einen weiteren Eingriff der staatsrechtlichen Gesetzgebung in die Rechtssphäre der Familie und der Kirche erkennen;

„indem wir endlich den durch die Schulsteuer auf das Erfolgreichste bekräftigten Schulzwang und das Schulmonopol des Staates zu Gunsten der confessionlosen Schule als eine Gefährdung der socialen und kirchlichen Freiheiten verwerfen:

„erklären wir, daß wir, insoweit die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung, Leitung und Aufsicht der Volksschule nicht in Uebereinstimmung gebracht werden mit den diesbezüglichen Rechten der Familie, der Kirche und des Landes, die Bewilligung jeglichen Erfordernisses zu Zwecken der Volksschule verweigern, (Rufe, links: Oho!)

„daß wir uns in diesem Sinne an den Abstimmungen des Hauses in Sachen der Volksschulen regelmäßig nicht betheiligen werden und daß wir alle Verantwortung für die so gefaßten Beschlüsse und die moralischen und finanziellen Folgen jener Partei überlassen, welche sie gefaßt hat.“ (Rufe links: Wir übernehmen sie!) [Abg. Ritter v. Carneri: Das gibt's nicht! Wer in diesem Hause sitzt, ist für Alles mitverantwortlich. (Rufe: So ist's!)]

Landeshauptmann: Das ist eine Erklärung, wodurch die Partei ihr Verhalten Abstimmungen über Gesetze, welche die Volksschule betreffen, gegenüber, erklärt. Sie werden sich also der Abstimmung enthalten?

Abg. Karlon (L.-G. Leibnitz): Ja wohl, und wir bitten das Präsidium hievon Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Ich und das Haus nehmen davon Kenntniß und ich werde bei der Abstimmung darauf Rücksicht nehmen.

Abg. Karlon: Ich bitte, mir zu erlauben, hinzuzufügen, daß ich Eingang meiner Rede erklärt habe, aus den angeführten Gründen eventuell für den Vertagungsantrag des Herrn Abg. Lohninger stimmen zu wollen. (Rufe, links: Das ist ein Widerspruch!) Ich bitte, Herr Präsident, der Wortlaut meiner abgegebenen Erklärung lautet rücksichtlich der Abstimmung, so wie ich gesagt habe.

Landeshauptmann: Ich werde die Erklärung dem stenographischen Protokoll entnehmen. Bei der Abstimmung bitte ich ganz nach Belieben vorzugehen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. G. Graz): Mein geehrter Herr Vorredner hat sich, wie mir scheint, zum Theile so weit von dem Gebiete, welches eigentlich im Augenblicke von uns zu betrachten gewesen wäre, entfernt, daß es nun meine Sache als des zunächst nach dem Herrn Vorredner eingeschriebenen Redners sein wird, die Debatte wieder auf das concrete Feld zurückzuführen.

Ich kann selbstverständlich den Standpunkt, von welchem aus der geehrte Herr Vorredner diese Sache und damit manche andere zusammenhängende betrachtet hat, nicht theilen. Derselbe scheint zum Theil der Sache so außerordentlich fern gelegen zu sein, daß ich ihn schon — der geehrte Herr Vorredner möge es entschuldigen — als sehr jenseits der Berge gelegen betrachten muß. Ich, der ich meinen diesseits wählen muß, muß mich daher wohl zum Theil auf einen anderen Standpunkt stellen. Wenn wir uns dessenungeachtet auf manchem Gebiete begegnen, kann das wohl daher rühren, daß mein geehrter Herr Vorredner seinen Standpunkt in so hohen Sphären gewählt hat, daß er auf das bescheidene Gebiet herunterblicken kann, auf welches ich mich begeben muß.

Für mich ist die Frage der Aufhebung des Schulgeldes keine politische Frage. Wer für die Schulgesetzgebung, wie sie heute zu Tage besteht, nach ihrem ganzen Charakter, ihrem Wesen und ihrem Geiste eintritt, für den wird die Frage der Aufhebung oder Beibehaltung des Schulgeldes eine rein volkswirtschaftliche, eine rein finanzwissenschaftliche sein. (Bravo! Bravo!) Von diesem Standpunkte aus habe ich die Frage im vorigen Jahre behandelt und habe meine Warnungsstimme im h. Hause erhoben, welche damals leider nur von einem Theile desselben gehört und berücksichtigt worden ist. Heute werde ich dieselbe nicht wiederholen, sondern nur erklären, warum ich bei der Annahme des Art. I des Gesetzes nach dem Antrage der Majorität demselben doch meine Zustimmung geben könnte, und warum ich eher, als ich diesem Antrage zustimme, doch wieder lieber dem vertagenden Antrage beipflichten werde.

Es ist der Standpunkt, auf dem ich diesfalls stehe, die principielle Erwägung, wie sie auch Eingang der Debatte von meinem geehrten Freunde **Lothner** besprochen worden ist, daß die Tragung der Kosten der Erziehung zunächst der Familie als Pflicht zufällt. Nach meinem Erachten bringt der Mensch nach seinem Eintritt in die menschliche Gesellschaft, wie das Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und auf die natürlichsten Lebensbedürfnisse, so auch das Recht, auf die nothwendigste menschen-

würdige Erziehung mit sich. So wenig als es Jemandem je eingefallen ist, zu behaupten, daß Nahrung, Kleidung und Wohnung zu beschaffen, nicht zunächst Sache der Eltern sei, so wenig folgt nach meiner Meinung nothwendig daraus, daß die Kosten der Erziehung vom Lande, nicht vom Staate oder nicht von der Familie oder anderen näher stehenden Korporationen getragen werden sollen. So gut die menschliche Gesellschaft verlangt, daß dem Kinde die nothwendigsten Lebensbedürfnisse beschafft werden, so gut es im Interesse der Erhaltung der menschlichen Gesellschaft gelegen ist, daß das geschehe, obwohl der Staat dafür zunächst in gar keiner Weise eintritt, ebensowenig ist der Schluß gerechtfertigt, daß, weil das Kind bei seinem Eintritte in die menschliche Gesellschaft ein Recht auf die nothwendige Erziehung und den Unterricht mitbringt, die Kosten hiefür von irgend einer allgemeinen Körperschaft getragen werden müssen.

Wenn man also sagt, daß zunächst die Familie berufen sei, diese Kosten zu tragen, so kommen wir konsequent dazu, daß, wenn gegen meine Anschauung diese Kosten von öffentlichen Organen, Körperschaften, Gemeinschaften der Familie abgenommen werden, daß zunächst die nächst größeren Gemeinschaften, die Gemeinde, der Bezirk, das Land und endlich der Staat in dieser Reihenfolge dafür eintreten müssen. Ich kann den Sprung nicht machen, der unbedingt gemacht wird, wenn man sagt, weil diese Kosten dem Einzelnen nicht aufgebürdet werden sollen, so muß deswegen das Land dieselben tragen. Wo da die Gerechtigkeit liegt, wo da die nothwendige Grenze gelegen ist, um die Kosten nicht auch auf den Staat zu übertragen, ist mir im Sonder-Ausschusse nicht klar gewesen.

Ich habe mich daher zunächst im Sonderauschusse gegen den Art. I ausgesprochen; ich habe demselben schon deshalb nicht zugestimmt, weil mir die principiellen Bedenken gegen die Aufhebung des Schulgeldes in keiner Weise behoben erscheinen. Ich habe dies umsomehr nicht gethan, als ich an mich die Frage richten mußte, ob die einzelnen Bezirke und das Land auch im Stande sein werden, die nunmehr ihnen zugewälzte Last auch wirklich zu tragen, eine Last, die jetzt schon drückend ist und die, wenn den allgemeinen und vielfach gerechtfertigten Anforderungen genügt wird, noch drückender werden muß. Es liegt uns, wie der Herr Vorredner schon angedeutet hat, die dringende Nothwendigkeit vor, die materielle Lage der Lehrer im Lande zu verbessern. Ich frage Sie, meine Herren! wie stünden wir dieser Frage gegenüber, wenn wir, wie vor Jahr und Tag, das Schulgeld noch zahlen würden, ja, wie könnten wir uns derselben gegenüber verhalten und wie müssen wir uns wahrscheinlich ihr gegenüber jetzt verhalten, wo wir uns diese Einnahmequelle durch das soge-

nannte „Auch“-Gesetz verschlossen haben? Allein ich will nicht zu Recriminationen schreiten, aber ich erinnere daran, daß ich mich im vorigen Jahre lange und vergeblich dagegen gewehrt habe, daß ich gebeten habe, man möge die Mängel, die dem Gesetze anhaften und die Unpassendheiten in der Ausführung des Gesetzes nicht dazu benützen, um gleich das ganze Schulgeld zu verwerfen, und damit, um mich so auszudrücken, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Es ist nun einmal geschehen, die Folge war die factische Aufhebung des Schulgeldes im ganzen Lande, und ich mußte mich im Sonderausschusse fragen, ob ich jetzt, wo das Schulgeld aufgehoben ist, dasselbe wieder einführen wolle, und dazu muß ich aufrichtig gestehen, erachte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet. Ich konnte daher dem Artikel I zwar nicht zustimmen, aber ich konnte, nachdem derselbe durch die Majorität des Unterrichtsausschusses angenommen war, mein Princip weiter verfolgen in den Anträgen der Majorität des Ausschusses. Ich will damit nicht gesagt haben, daß die Anträge, wie sie von Seite der Minorität gebracht werden, nicht vielleicht guten Grund hätten; ich gestehe aber, daß ich wie mein Freund *Lothner* die Folgen dieses Schrittes, wenn die Uebernahme der gesammten Schulgeldkosten auf das ganze Land beschlossen werden würde, nicht zu übersehen vermag. Ich vermag die Folgen nicht für das Land genau zu übersehen, am allerwenigsten aber für jene, die ich in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre habe, nämlich für die Steuerträger der Stadt Graz.

Es ist gesagt worden, daß die Frage eigentlich nur so stehe: Soll die Stadt Graz herangezogen werden zur Tragung der Schulkosten des ganzen Landes oder soll sie davon ausgeschlossen werden? Das ist, meine Herren! schon derzeit nicht richtig, denn derzeit — schon seit dem Bestande des Gesetzes vom December v. J. — trägt factisch die Stadt Graz zu den Kosten der Schule für das Land bei und die Annahme des Antrages der Ausschlußmajorität würde auch für die Stadt Graz nur die Folge haben, daß das, was jetzt factischer Zustand ist, gesetzlich festgestellt würde, und während einerseits ihr die Einnahmequelle des Schulgeldes, die sie derzeit noch besitzt, entzogen würde, würde ihr nach dem Antrage der Ausschlußmajorität, wie es der Art. VI bestimmt, beiläufig ein gleiches Aequivalent dafür aus Landesmitteln gegeben werden. Es würde also dadurch nach meinem Erachten und nach einer oberflächlichen Schätzung das Verhältniß der Steuerträger der Stadt Graz kaum ein anderes werden. Nach dem Antrage der Minorität dagegen dünkt mich, würde, nachdem die Stadt Graz beiläufig 21 Percente der gesammten Landesumlagen bezahlt und da bei einer Er-

höhung der Landesumlagen, wie sie nach dem Antrage der Minorität erfolgen müßte, — ich will nur sagen, von 15%, aber sie dürften, wenn die Anträge der Minorität angenommen würden, auf 20% sich erhöhen, — ein großer Theilbetrag davon auf die Stadt Graz entfallen, und — ich kann die Ziffer nicht genau angeben, aber ich glaube, ich schätze gering, — die Landeshauptstadt um 100.000 fl. mehr belastet. Das erscheint mir so ziemlich klar.

Nun muß ich gestehen — ich hege da vielleicht Anschauungen, die von dem größeren Theile der hohen Versammlung kaum getheilt werden dürften, und die mir doch, ich möchte sagen, Anforderungen des constitutionellen Lebens scheinen, — daß ich glaube, daß man nur verlangen kann, daß das vom Volke als Gesetz wirklich respectirt und befolgt werde, was tiefgefühltes Bedürfnis ist, und geeignet ist, sich auch im Volke einzuleben. Das ist nun eine Frage, die bei uns bisher leider, wie mir scheint, zu wenig berücksichtigt worden ist. Man ist bei uns etwas zu fruchtbar in Gesetzen. (Rufe: Ja wohl! So ist's!) Man verfaßt etwas zu leicht Gesetze. (Rufe: Sehr wahr!) Es zeigt sich, daß das Gesetz, das heuer verfertigt worden ist, im nächsten Jahre schon solche Mängel nachweist, daß man nothwendig zur Abänderung schreiten muß. Ich weise hier auf den Musterstaat des Constitutionalismus in ganz Europa, ja auf dem ganzen Erdballe hin: auf Großbritannien.

Man wird dort sehen, daß sogar ein anerkannter Uebelstand lieber durch eine Reihe von Jahren, ja von Decennien geduldet wird, als daß man jedes Jahr an die stets neuen Verhältnisse die bessernde Hand anlegen würde. Ich sehe, daß ich auf einer kleinen Abschweifung begriffen bin, ich bitte um Entschuldigung, ich komme gleich zur Sache zurück. Man klagt bei uns über den Mangel an Achtung vor den Gesetzen, wie er bei uns in Oesterreich leider nicht zu leugnen ist. Allein ich finde den Grund davon darin, daß eigentlich Viele das Gesetz gar nicht kennen und daß man das Nichtkennen der Gesetze den Betreffenden kaum verübeln kann, weil sogar der Gesetzeskundige häufig in Verlegenheit ist, wenn er sagen soll, was im Augenblicke Gesetz ist, und was nicht bloß vielleicht im vorigen Jahre Gesetz war. (Seiterkeit.)

Mir kommt nun vor, sei es nun der Entwurf der Majorität oder der der Minorität, den wir acceptiren, daß wir hier wieder im Begriffe sind, ein Gesetz zu schaffen, dessen Tragweite wir nicht übersehen (Rufe: Hört! hört!) und welches darum möglicherweise im kommenden Jahre wieder geändert werden muß, weil der Gegenstand in der Wirklichkeit andere Dimensionen annimmt, als wir vorausgesetzt haben.

Alles das bestimmt mich dazu, zunächst meine Stimme

für den Antrag abzugeben, welcher bezweckt, daß der Landes-Ausschuß jene Erhebungen über die Folgen der Uebernahme der Schulkosten auf den Bezirk, die Folgen der Uebernahme auf das Land, und speziell die Folgen, welche daraus für die Großcommune Graz sich ergeben würden, pflegen möge. Der Landes-Ausschuß hätte dann, wie schon mein verehrter Freund Lohninger gesagt hat, über die Consequenz, welche für die Inanspruchnahme der großen industriellen Unternehmungen an diesem Ausfalle sprechen würde, und über alles andere damit zusammenhängende in der Weise die Erhebungen zu pflegen, wie ich es mir bereits im vorigen Jahre erlaubt habe, dem h. Hause vorzuschlagen, diese Erhebungen zu veranlassen. Wenn diese Vorlagen gemacht sind, wird man sich mit der gehörigen Ueberlegung, mit der genauen Kenntniß der Tragweite dessen, was man beschließt, dafür entscheiden, ob und in welcher Weise man zu der Aufhebung des Schulgeldes schreiten will. Insofern diese Vorlagen nicht gemacht sind, glaube ich, daß das Verbleiben bei den gegenwärtigen Verhältnissen weder der Landbevölkerung, noch auch meinen eigenen Wählern zum Nachtheil gereichen kann, weil wenigstens der Antrag, wie er von der Majorität des Ausschusses empfohlen wird, kaum etwas anderes ist, als die gesetzliche Sanctionirung des derzeit bestehenden factischen Verhältnisses.

Ich habe geglaubt, zur Motivirung meiner Abstimmung diese wenigen Sätze dem h. Hause vortragen zu sollen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. **Bretschko** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Ich habe im Unterrichts-Ausschusse für den Majoritätsantrag gestimmt, und es wird mir daher gestattet sein, für denselben auch im h. Hause selbst einzutreten. Ich bin principiell für die Aufhebung des Schulgeldes und es ist diese Frage auch schon in der vorjährigen Session ziemlich weitläufig hier behandelt worden. Allein abgesehen von den mehr oder weniger schwer wiegenden subjectiven Gründen, die man für die Aufhebung des Schulgeldes anführen kann, ist ja nicht zu übersehen, daß fast in allen kultivirten Staaten, die gegenwärtig existiren, dieser Gegenstand in den letzten Jahren weit und breit ventilirt worden ist, und daß fast überall das Schwergewicht der Gründe für die Aufhebung des Schulgeldes entschied. Es wäre mir daher leicht, auf andere Länder hinzuweisen, und die Gründe, die dort ins Treffen geführt worden sind, hier zu wiederholen, allein damit will ich die Herren nicht behelligen, ich will vielmehr die principielle Nothwendigkeit der Aufhebung des Schulgeldes als Voraussetzung hinstellen. Eines aber möchte ich dennoch hervorheben. Man hat in Oesterreich, seitdem die Schule auf eine neue Grundlage gestellt worden ist, in den ersten Jahren von Seite jener Partei, die dieser Ent-

wicklung der Schule nicht hold ist, insbesondere das Schulgeld als Titel zu Agitationen dagegen benützt, und jetzt, nachdem das Schulgeld in der Mehrzahl der Länder in dieser oder jener Form aufgehoben worden ist, wird von derselben Seite für die Wiedereinführung des Schulgeldes agitirt, wie uns die Petitionen zeigen, welche heuer im h. Hause eingebracht worden sind. (Rufe: Sehr richtig! Bravo!) Eine Consequenz, glaube ich, kann man hierin offenbar nur dann bemerken, wenn man annimmt, daß das Eine wie das Andere nur der Deckmantel ist, der vorgeschützt wird, und daß die Agitation, um die es sich handelt, eigentlich gegen die Entwicklung der Schule selbst gerichtet ist. Würde ich also noch nicht vollends überzeugt sein, daß auch bei uns das Schulgeld aufzuheben sei, hätten mich jedenfalls diese politischen Wahrnehmungen zu der Ansicht geführt, daß es hohe Zeit sei, auch in Steiermark damit zu brechen. Der Zustand, den wir im vorigen Jahre durch das Decemberegesetz geschaffen haben, ist ein unfertiger, und wir haben uns das im vorigen Jahre nicht verhehlt, wir haben ein fertiges Gesetz darum nicht zu Stand bringen können, weil uns die nöthigen Vorerhebungen gefehlt haben. Der Ausschuß, den das Haus zu diesem Zwecke gewählt hatte, war nicht im Stande, in der kurzen ihm zugemessenen Zeit die nöthigen Daten zusammen zu tragen und sich die Tragweite derselben zu vergegenwärtigen und mit einem die bestehenden Schulgesetze abändernden Gesetzentwurfe vor das h. Haus zu treten. Um jedoch die schreiendsten Uebelstände schon für dieses Jahr zu beseitigen, hat man ein kleines Gesetz gemacht, wie es den Herren bekannt ist. Es wurde schon zu wiederholten Malen auch heute in die Debatte gezogen.

Niemand also hat dieses Gesetz als etwas für die Dauer Geschaffenes angesehen. Wenn wir den Landes-Ausschuß beauftragt haben, bis zur nächsten Session über den Gegenstand Bericht zu erstatten, so glaube ich, daß wir schon damals von der Ansicht ausgegangen sind, in dieser Session jene Aenderungen, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes, in gesetzlicher Form zu treffen, die im vorigen Jahre noch nicht leicht durchzuführen waren. In dieser Situation befinden wir uns jetzt. Wenn uns von verschiedenen Seiten gesagt wird, daß wir heute noch kein klares Bild der Sachlage besitzen, so glaube ich das nur rückfichtlich des Minoritätsentwurfes, nicht aber auch in Ansehung des Antrages der Majorität zugeben zu sollen. Heuer wurden bereits 10 Procent von jedem Bezirke gezahlt, und der Rest der Schulkosten aus dem Landesfonde gedeckt. Die Erfahrungen eines Jahres zeigen also vollkommen klar, wie viel auf der einen und wie viel auf der anderen Seite zu leisten ist. In finanzieller Beziehung, glaube ich, sehen wir deutlich und es ist für den Antrag

der Majorität nicht erst eine ziffermäßige Berechnung des Erfordernisses der Bezirke und des Landes zu Schulzwecken vorzulegen. Sie könnte übrigens leicht beschafft werden, da man nur die Ziffern, welche sich in der Praxis des laufenden Jahres ergeben haben, vorzuführen hätte. Anders verhält sich die Sache bei dem Minoritäts-Antrage. Darin ist noch manches ungelöste Fragezeichen, in so fern nämlich, als die Angelegenheit der Stadt Graz nicht gehörig klar gestellt ist, in so fern als weiter das Procent, welches das Land, um die Schulkosten zu decken, sich neuerdings auflegen muß, nicht genau fixirt ist u. dgl. mehr. Ich würde daher meinen, daß es nicht nothwendig sei, aus finanziellen Bedenken, beide Anträge zu verwerfen, und den Landes-Ausschuß neuerdings zu beauftragen, im nächsten Jahre mit einer neuen Vorlage vor das h. Haus zu treten. Der Landes-Ausschuß hat bei Verfassung dieses Geseztes, welcher in seiner Wesenheit auch von der Majorität des Unterrichts-Ausschusses angenommen worden ist, ganz gewiß die Tragweite in finanzieller Beziehung dessen, was er beantragt, sich gegenwärtig gehalten und er wird in der kurzen Zeit eines Jahres kaum so wichtige Daten hinzubekommen, daß er uns im nächsten Jahre eine wesentlich abgeänderte Vorlage bringen könnte.

Allein der Antrag der Majorität hat noch andere Vortheile. Wenn ich auch nicht für die Beibehaltung des Schulgeldes, nach der Anschauung des Herrn Abg. Dr. N. v. Schreiner bin, so muß ich doch den weiteren Grundsatz desselben acceptiren, daß es sich darum handelt, die an der Volksschule näher Betheiligten für dieselbe zu erwärmen, ihr Interesse wach zu erhalten und wo möglich zu fördern, und da kommt man natürlich zunächst zur Gemeinde und dann zum Bezirk. Wir haben nun in den drei Jahren so viel Beispiele erlebt, daß die Bezirke in Steiermark mit einander wettsiefen, um ihre Schulen emporzubringen, um brauchbare Lehrer an denselben zu erhalten, wo es nothwendig ist, ihnen Zulagen zu geben, für Lehramts-Candidaten Stipendien zu gründen, Schulpfennige, Vereine in's Leben zu rufen, eingegangene zu reactiviren und auf diese Weise durch allgemeine Beiträge die Mittel zu gewinnen, zum Ankauf von Lern- und Lehrmitteln. Wenn wir allen diesen Thatfachen gegenüber Beschlüsse fassen wollen, durch welche ein großer Theil der bisherigen Wirksamkeit der Bezirksschulräthe einfach gestrichen wird, so handeln wir, glaube ich, nicht im Interesse der Entwicklung des Schulwesens. Es ist von einer Seite auch des Ernennungsrechtes gedacht worden. Ich erlaube mir auch darüber Einiges zu bemerken. Wenn das Ernennungsrecht in nothwendiger Consequenz der Uebernahme der Schulkosten auf das Land an den Landesschulrath übergeht, ist dasselbe centralisirt. Nun kennen wir aber aus andern Verwaltungs-

zweigen die Nachtheile der Centralisation. Wir wissen, wie schwer es ist, an Ort und Stelle so rasche Abhilfe für manchen dringenden Uebelstand zu bringen, wie die näher gelegene Behörde es im Stande ist, wie schwer es ferner ist, den Wünschen und Anschauungen der einzelnen Theile des Landes vom Centrum aus gerecht zu werden. Wir würden beobachten, wie außerordentlich schwer es ist, für die Mitglieder des Landesschulrathes jene Personalkenntniß sich anzueignen, welche gegenwärtig den Bezirksschulräthen durch ihre Organe mehr oder weniger zur Verfügung steht, denn wenn der Herr Abg. Dr. Wannerich meint, daß die Bezirke in jenen Fällen, wo Stellen zu besetzen sind, keine Personalkenntniß haben, so ist diese Behauptung in ihrem vollen Umfange nicht richtig.

In den Bezirken ist der Bezirksschulinspector eine Persönlichkeit, welche mit der Lehrerschaft in beständigem Contacte steht, und wenn er ein paar Jahre functionirt hat, ist er gewöhnlich in der Lage, die Lehrer nicht bloß in einem Bezirke, sondern auch in den benachbarten Bezirken und nicht allein aus ihrem Auftreten in irgend einem Vereine, sondern, was das einzig Richtige ist, aus ihrer stillen Thätigkeit in der Schule zu kennen. Nie und nimmer wird ein Landesschulinspector, und wenn er zehn Augen hätte, im Stande sein, sich selbst jene Erfahrungen zu sammeln, durch welche er den Schatz von Erfahrungen der Bezirksschulinspectoren im Lande zu entbehren in der Lage wäre. Also auch in Personalangelegenheiten würden wir nicht gut daran thun, alles auf die Hauptstadt zu concentriren oder den Bezirken ihr gegenwärtiges Recht zu schmälern. Die Hinweisung auf ein Nachbarland, wo bereits ein Jahr ein dem Minoritätsantrage analoges Gesez besteht, ist für uns nicht stichhältig, denn was im Kleinen gilt, das gilt nicht auch im Großen, namentlich nicht in Bezug auf Administration. Das Land Kärnten, welches gemeint war, läßt sich in Bezug auf die Ausdehnung, die Zahl der Schulen und der Lehrer und in Bezug auf die Verschiedenheit der einzelnen Theile mit Steiermark nicht vergleichen, daher ein Gesez, welches dort gut ist, für uns sehr schlecht sein kann. Wenn andererseits von dem Herrn Abg. Lohninger gesagt wurde, daß die geänderte Berechnung der Bezirksumlagen die Folge hat, daß jeder Bezirk in Zukunft etwa 14% zahlen wird, so mache ich darauf aufmerksam, daß es die Sache der Specialdebatte sein wird, das betreffende Percent durch Anträge herabzumindern, wenn die Ziffer des Ausschusses zu groß befunden werden sollte, um so eine gerechtere Vertheilung der Lasten zwischen den Bezirken und dem Lande herbeizuführen. Also auch das bildet kein bedeutendes und unübersteigliches Hinderniß, in die Spezialdebatte über den Majoritätsantrag einzugehen. Ich würde daher sehr lebhaft

wünschen, daß den vielen Unannehmlichkeiten, welche ein Provisorium mit sich bringt, ein Ende gemacht werde. Ich bitte nur zu bedenken, daß die Schulgeldvorschrift nach wie vor trotz des Dezembergesetzes gepflogen wird. Die Leute, welche mit der Verwaltung der Schule zu thun haben, werden mit Arbeiten behelligt, welche gar nichts mehr zu bedeuten haben, da man weiß, daß nur in dem Falle, wenn irgend eine Gemeinde von einem Schulbezirke einen Rückersatz der umgelegten Schulkosten fordern würde, es nothwendig wäre, zu wissen, wie groß das Schulgeld ist. In den meisten Fällen wird die Vorschrift eine rein zwecklose, nichtsdestoweniger aber zeitraubende Arbeit sein. Ich würde ferner wünschen, daß das Schulgeld principiell aufgehoben werde, damit die Stadtgemeinde Graz nicht weiter gehalten wäre, Ertragskosten von so vielen Landgemeinden Steiermarks hereinzubringen, welcher Modus doch ganz gewiß höchst hart und unbillig ist, denn das hohe Schulgeld, welches Graz hat, müssen dann die armen Gemeinden am Lande für Kinder, welche dort zuständig sind, aber in Graz die Schule besuchen, zahlen.

Ich würde ferner wünschen, daß das Schulgeld gesetzlich aufgehoben werde, damit nicht ein halber Zustand, möchte ich sagen, einen fruchtbaren Boden biete zur Fortsetzung der Agitationen, welche ich bereits erwähnt habe. Eine absolut gleichmäßige Belastung ist nicht denkbar und Sie mögen machen, was Sie wollen, auch die Uebernahme der Kosten auf das Land wird nichtsdestoweniger den einen oder den andern Factor zu stark in Mitleidenschaft ziehen. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß es wohl Niemandem in der Zukunft mehr einfallen wird, wenn wir alle Schulkosten aus dem Landesfonde zahlen, für die Schule eine Stiftung zu machen, und hiebei handelt es sich nicht um ein unbedeutendes Schulinteresse. Es wäre, wenn es überhaupt sonst mit anderen Anforderungen des Gesetzes verträglich ist, gewiß zweckmäßig, diesen Wohlthätigkeitsfönn für die Schule wach zu erhalten; denn für eine einzelne Schule, für eine einzelne Ortschaft, einen einzelnen Bezirk wird Mancher, der Vermögen hat, lieber etwas leisten, als wenn er weiß, daß alles aus dem Landesfonde gezahlt wird.

Aus allen diesen Gründen wünsche ich, daß wir heute eine Frage lösen, welche in den meisten andern Ländern in einem Sinne bereits entschieden ist, in welchem jedenfalls die Majorität dieses Hauses die Frage zu beantworten im vorigen Jahre die Intention gehabt hat. Wir können dabei ganz ruhig sein, daß wir gewiß nicht zu dem Zwecke große Opfer übernehmen, um etwa dieselben der wachsenden Ungezogenheit der Kinder zu bringen, wie gesagt worden ist, denn, meine Herren! in früherer Zeit war eine größere Ungezogenheit der Schulkinder nicht gut

möglich, weil es keine Schulen gegeben hat. (Bravo! Bravo!) Ich empfehle Ihnen mit diesen Worten den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Abg. Hr. v. **Sackelberg** (G. G. B.): Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Als Redner sind noch vorgemerkt die Herren Abgeordneten Dr. Serneec, Hr. v. Rast, Hr. v. Hammer-Purgstall, Dr. Rechbauer, Brandstetter. Nach der im Hause gepflogenen Uebung, die zwar nicht mit der Geschäftsordnung übereinstimmt, habe ich allen diesen Herren noch das Wort zu ertheilen, wenn auch der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen wird. Ich bitte jene Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Schluß der Debatte ist angenommen.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. G. Graz): Nachdem die Frage bereits vielfach erörtert worden ist, verzichte ich auf's Wort. (Bravo!)

Abg. Dr. **Serneec** (L. G. Luttenberg): Indem ich mich anschicke, den Antrag der Minorität zu vertheidigen, bin ich gezwungen, etwas weiter zurückzugreifen, und im Allgemeinen ganz kurz jene Gründe anzuführen, welche den Unterrichtsausschuß veranlaßt haben, beinahe einstimmig den Grundsatz auszusprechen, daß das Schulgeld aufgehoben werden solle.

Man hat nämlich eingesehen, wie dies die Vorlage des Landesauschusses ausdrücklich betont hat, daß der Schulzwang in so lange nicht denkbar sei, als das Schulgeld bezahlt wird. Man hat eingesehen, daß die Gebühr des Schulgeldes eine an sich nicht richtige sei, daß sie den Aufschwung der Schule hinderte, und daß sie in finanzieller Beziehung nicht leicht vertheidiget werden könne.

Nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft hat man zu unterscheiden zwischen der Steuer und Gebühr. Die Steuer ist eine Leistung des Allgemeinen für allgemeine Zwecke; die Gebühr soll aber nur von demjenigen getragen werden, der eine specielle Dienstleistung in Anspruch nimmt, dem also speciell ein Vortheil gewährt wird. Die Stempelgebühren werden also dem zufolge, um ein Beispiel zu geben, von demjenigen getragen, der den Proceß führt. Bei dem Schulgelde findet dies aber nicht statt, denn das Schulgeld entrichtet nicht jener, der in die Schule geht, sondern eine dritte Person und diese entrichtet es nur mit Unwillen. Die Einbringung des Schulgeldes ist gerade deswegen auf viele Schwierigkeiten gestoßen, weil eben eine dritte Person, nicht aber jene, der die Leistung nützt, diese Gebühr entrichten muß. Es ist am Ende aber doch wohl gleichgiltig, ob der Aufwand für das Schulwesen, der nun

einmal von der Gesamtheit getragen werden muß, von den einzelnen in Form einer Gebühr oder in Form einer Steuer gezahlt wird. Größer wird der Aufwand selbst jedenfalls dadurch nicht, bietet aber andererseits den Vortheil, daß sie leichter und regelmäßiger eingebracht wird. Wir haben im Unterrichts-Ausschusse über die Frage, ob das Schulgeld aufgehoben werden soll oder nicht, keinerlei Bedenken und Zwistigkeiten gehabt, wohl aber über die Frage, wie man zu der Abnormität komme, daß im ganzen Lande das Schulgeld aufgehoben werde, nur in der Landeshauptstadt Graz nicht. Dieser Umstand allein scheint mir so wichtig, daß er gegen jeden vertagenden Antrag sprechen muß. Sollen wir denn ein Uebel, welches man als ein solches anerkennt — und bezüglich des Schulgeldes tritt dieser Fall ein — ich frage, sollen wir dieses Uebel gerade in der Landeshauptstadt Graz fortbestehen lassen? Gereicht denn dies dem Lande zur Ehre? Kann es überhaupt noch zulässig sein, wenn alle benachbarten Länder über das Princip der Aufhebung des Schulgeldes einig sind, daß wir allein damit zurückbleiben, kann denn nicht Tag für Tag der Fall eintreten, daß irgend eine Bezirksvertretung sagt: Wir wollen die 10procentige Umlage nicht mehr bezahlen und führen das Schulgeld wieder ein? Fürwahr, diese Gefahr spricht eindringlich genug gegen jeden vertagenden Antrag (Bravo! Bravo! links) und wir haben Veranlassung genug, in der Special-Debatte, sei es in das Majoritäts- oder Minoritäts-Votum einzugehen. Es scheint mir auch, daß nicht leicht Jemand im Zweifel sein kann darüber, daß in die Special-Debatte eingegangen werde, um einerseits bestehenden Uebelständen zu begegnen und andererseits um die Möglichkeit des Wiederauflebens der alten Uebelstände gänzlich abzuschneiden.

Der Unterschied zwischen dem Majoritäts- und Minoritäts-Votum ist eigentlich finanzieller Natur und repräsentirt sich ganz einfach in der Frage: soll sich wirklich bloß das flache Land auf das Aeußerste anstrengen, um den Schulzweck zu erreichen, oder soll zu demselben Zweck das ganze Land mit Inbegriff der Landeshauptstadt Graz sich werththätig beweisen? Auf wen haben die bestehenden Gesetze den größten Theil der Lasten gelegt? Auf den Bezirk. Kann nun der Bezirk jene juristische Person sein, die das Schulgeld zu zahlen hat, oder die wenigstens mit einer zehnprocentigen Umlage zu ihren Steuern die Schulbedürfnisse decken muß? Ich sage: nein. Der Bezirk ist eine Körperschaft, die erst 20—25 Jahre alt ist, und der Grundgedanke bei deren Inslebentreten war kein anderer, als der einer localen Verbindung zu dem Zwecke, um den Leuten es möglich zu machen, bei Gericht Tagelohnungen abzuhalten und doch noch am demselben Tage nach Hause zu kommen, um die Steuerzahlung vorzunehmen, und doch

noch nach Hause zu kommen, um die Straßen und Communicationen zu erhalten; sonst hat dem Bezirke kein anderes Princip zu Grunde gelegen, insbesondere auch kein Schulprincip. Es gibt keinen einzigen Bezirk, welcher eine eigentliche Bezirksschule als Schule höherer Ordnung unterhielte und die einzelnen Schulen des Bezirkes — nehmen wir an, ein solcher Bezirk hätte 10 Schulen — stehen unter einander in gar keiner Verbindung.

Die Frage, wer die Kosten der Volksbildung tragen soll, ist keine Frage des Bezirkes, und da auch schon das Reich gesagt hat, daß dies keine Reichsfrage sei, so kann ich keine andere Körperschaft zu diesen Kosten heranziehen, als das Land. Das ganze Land hat ja, wie dies schon im gedruckten Gutachten der Minorität hervorgehoben ist, das größte Interesse daran, daß jeder Bürger des Landes den größtmöglichen Grad der Bildung erreiche, und auch die Hauptstadt Graz, scheint mir, muß ein großes Interesse daran haben, denn wer bezieht denn die größten Vortheile der allgemeinen Bildung? Immer nur die großen Städte. Diese ziehen vor Allem die besten und gebildetsten Arbeitskräfte, kurz die intelligenten Elemente an sich. Während auf dem Lande ein großer Mangel an Arbeitskräften und ein noch größerer an intelligenten Männern herrscht, ist das Angebot an solchen in den Städten kein geringes. Durch Intelligenz und Thätigkeit der Bürger blühen die Städte empor, werden Paläste gebaut, Anstalten errichtet u. s. w. Die Vortheile der allgemeinen Bildung beschränken sich daher nicht auf den Bezirk, sondern erstrecken sich auf das ganze Land.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat weiters herausgestellt, daß der Bezirk ein viel zu kleiner Körper ist, um alle jene Lasten zu tragen, die ihm zugemuthet werden. Unter den 64 Bezirken des Landes sind bloß zwei Bezirke mit einer zehnprocentigen Umlage ausgekommen, alle anderen haben Zuschüsse verlangt, wie dies aus jenem Ausweise ersichtlich ist, der als Beilage J zum Rechenschaftsberichte beigegeben wurde. Es hat sich ferner herausgestellt, daß sehr große Ungleichmäßigkeiten in Folge der bisherigen Besteuerung entstanden sind. Es gibt einzelne Bezirke, welche sogar das Dreifache ihrer zehnprocentigen Umlage aus Landesmitteln zur Ergänzung ihres Bedarfes beziehen mußten; dagegen gibt es aber zwei, welche gar keine Zuschüsse aus Landesmitteln angesprochen haben. Der Bezirk Aufsee hat drei Viertel seines Schulbedarfes aus Landesmitteln decken müssen. Da es nun nicht möglich ist, eine Gleichmäßigkeit hervorzubringen, wenn man die Bezirke belastet, so spricht doch wohl dieser Grund dafür, daß die Lasten für das Schulwesen auf die Schultern des Landes übernommen werden müssen.

Eine andere Frage ist die, wie läßt sich das Be-

steuerungssystem rechtfertigen, welches das Land in zwei Theile zerreißt. Es ist nicht zu leugnen, daß zum Zwecke der Deckung des Schulbedarfes Steiermark in zwei Theile gerissen wird, in die Landeshauptstadt Graz einerseits und das flache Land andererseits. Im ersteren Theile wird das Schulgeld eingehoben, im letzteren Theile zunächst durch eine 10procentige Umlage und der Rest aus dem Landesfonde gedeckt. Eine solche Abnormität kann unmöglich gut geheissen werden.

Es ist allerdings richtig, daß wenn der Antrag der Minorität angenommen wird, die Stadt Graz höher besteuert würde. Das ist aber, wie ich mir schon früher zu bemerken erlaubt habe, keine Ungerechtigkeit u. zw. aus dem Grunde, weil die Stadt Graz die Vortheile hievon zieht, und weil ich glaube, daß es die Stadt Graz wirklich leicht thun kann. Es wurde zwar neulich gesagt, die Commune Graz müßte ihre Gemeindeumlage auf 74 Procent erhöhen, um alle Bedürfnisse zu decken. Meine Herren, dem ist aber factisch nicht so, denn in Graz besteht nur eine 20procentige Umlage, während alle weiteren Bedürfnisse der Gemeinde auf andere Art gedeckt werden, so z. B. durch die Zinskreuzer, bezüglich welcher nicht bloß die Steuerpflichtigen mittelst Zuschlägen, sondern auch Arbeiter und Fremde in Anspruch genommen werden.

Eine andere Schattenseite des Majoritäts-Vorschlages besteht darin, daß die Stadt Graz aus ihrer Lässigkeit Vortheil ziehen soll, da die Schulgeldzahlung auf dem ganzen Lande als didactisch schädlich aufgehoben wurde und Graz am Ende doch nun ein ganzes Jahr hinter dem flachen Lande zurückgeblieben ist. Nach dem Antrage der Majorität sollen wir ihr nun dafür eine Prämie geben, daß sie diesen Uebelstand nach ein ganzes Jahr länger beibehalten hat, aus Rücksichten auf ihre Finanzen. Zur Vertheidigung der Stadt Graz hat man darauf hingewiesen, daß daselbst viele fremde Kinder die Schule besuchen.

Den größten Percentsatz zu diesen fremden Kindern liefern aber die Grazer Fabrikarbeiter, denn Niemand vom flachen Lande schickt seine Kinder nach Graz, damit dieselben die Volksschule besuchen. (Sehr richtig!) Jeder Vater läßt Kinder in so jungem Alter die Schule zu Hause besuchen. Meine Herren, ordentliche Fabrikanten errichten eigene Schulen, die Stadt Graz aber läßt sich vom flachen Lande dafür zahlen, daß die Kinder der Grazer Fabrikarbeiter hier in die Schule gehen!

Meiner Ueberzeugung nach, ist auch daher dieser Punkt des Majoritäts-Antrages ein der Gerechtigkeit nicht entsprechender und wenn auf die bisherige Gesetzgebung hingewiesen wurde, wonach die Heimats-Gemeinden verpflichtet waren, für vom Schulgelde befreite Kinder den

Ersatz des Schulgeldes zu leisten, so muß ich geradezu sagen: die bisherige Gesetzgebung war in diesem Punkte nicht richtig, denn in einem solchen Falle kann den Landgemeinden unmöglich zugemuthet werden, den Ersatz des Schulgeldes der Stadt Graz zu leisten.

Ich habe nur noch ein Bedenken, welches gegen den Antrag der Minorität vorgebracht wurde, zu widerlegen. Der Herr Abg. Lohninger hat gesagt, daß nach diesem Gesetzentwurfe alle Stiftungen und directen Einkünfte der Bezirkschulfonde sozusagen confiscirt und dem Gesammtbedarfe einverleibt werden. Das ist zwar richtig, aber es ist eben nicht anders möglich. Wenn z. B. eine Stiftung von 8000 fl. besteht, welche dahin lautet: der erste Lehrer an der Schule A. soll einen jährlichen Gehalt von 500 fl. beziehen, so müssen die Interessen dieser Stiftung wirklich zu diesem Zwecke verwendet werden, was ganz natürlich dem Lande zu Gute kommen muß.

Der Herr Abg. Dr. Wretschko sagte, es würde wenn der Minoritäts-Antrag zum Beschlusse erhoben würde, der Eifer, Stiftungen zu machen, sich wesentlich mindern. Das ist aber meiner Ansicht nach durchaus nicht zu befürchten; es bleibt ja für Stiftungen zu Gunsten gewisser Schulgemeinden noch immer ein großes Feld offen, nämlich das Feld der sachlichen Schulbedürfnisse. Wer überhaupt Stiftungen in Zukunft machen will, kann sie eben so leicht machen für Schulhausbauten, für Anschaffung von Lehrmitteln. Derselbe Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, der Eifer der Bezirke, für Schulzwecke in Zukunft etwas zu thun, würde abnehmen, ich für meine Person bin aber geradezu der entgegengesetzten Meinung, indem ich sage, daß gerade nach dem Antrage der Majorität der Eifer der Bezirke abnehmen werde. Wenn die Bezirke ohnehin schon eine 10procentige Steuerumlage für die Schulbedürfnisse vorschreiben lassen müssen, um nur die gewöhnlichen Auslagen zu decken, welcher Bezirk wird dann noch Geld und Lust haben, Stiftungen zu besonderen Zwecken zu machen. Schaffen wir aber diese 10procentige Umlage ab, so werden wir durch diese Erleichterung den Bezirken die Mittel an die Hand geben, das Unterrichtswesen durch Stipendien u. dgl. zu fördern.

Ich glaube daher, das h. Haus werde am besten thun, wenn es sich entschließt, in die Anträge der Minorität einzugehen. (Beifall.)

Abg. Freih. v. **Rast** (St. G. Windischgratz): Mit Rücksicht auf die Ermüdung des h. Hauses verzichte ich auf das Wort.

Abg. Freih. v. **Sammer-Purgstall** (G. G. B.): Ich werde mich unendlich kurz fassen. Ich möchte nur mit wenigen Worten in Bezug auf den Antrag des Herrn Abg. Baron **Schock** erwähnen, daß es ganz richtig ist,

daß die den Ortschulrathen zustehende Berechtigung, mittellose Schüler vom Schulgelde zu befreien, insoweit illusorisch bleibt, als der Ersatz von der Gemeinde geleistet werden muß, weil der Ortschulrath sich beharrlich weigern wird, solche Befreiungen auszusprechen. Aber ebenso würde ich glauben, daß es, wenn der Antrag des Herrn Abg. Baron Schock angenommen würde, gar nicht abzusehen wäre, bis zu welcher Grenze die Gemeinden gehen würden, wenn sie wissen, daß das Land das Schulgeld zahlt.

Ich hatte anfangs die Absicht, die Ausführungen des Herrn Abg. Karlon, insoweit mir Anhaltspunkte durch meine Erfahrungen gegeben sind, thatsächlich zu berichtigen. Durch die Wendungen, welche dessen Rede genommen hat, würde ich es aber wirklich unverantwortlich finden, die Geduld des h. Hauses längere Zeit in Anspruch zu nehmen. (Bravo!) Nur auf einen Punkt möchte ich mir erlauben, diesem Herrn Abgeordneten zu antworten, wonach er seiner Unzufriedenheit Ausdruck gab, daß bei den Wahlen in die Sonderausschüsse, die andere (rechte) Seite des Hauses nicht oder nur im verschwindenden Maße berücksichtigt wurde. Ich erlaube mir darauf zu erwidern, daß im verflossenen Jahre ein großer Theil der Abgeordneten auf dieser (linken) Seite des h. Hauses, zu denen auch ich gehöre, es nicht an Mühe und Zeit fehlen ließen, um es dahin zu bringen, daß mehrere Herren von der anderen (rechten) Seite gewählt wurden, was wir eben für ein Gebot des politischen Anstandes gehalten haben. Da wir haben uns nicht damit begnügt, daß überhaupt Herren von der anderen Seite in die Ausschüsse gewählt werden, sondern wir haben gerade Diejenigen gewählt, welche der anderen Seite genehm waren; und so hat gar mancher mit großen Widerstreben gerade jener Persönlichkeit seine Stimme gegeben, welche von dorthier gewünscht wurde. Allein die Erfahrungen, welche wir bei der Landesausschuwahl zu machen Gelegenheit hatten, haben uns dazu veranlassen müssen, in diesem Jahre uns zu gar keiner Concession herbei zu lassen. Wenn das also geschehen ist, so liegt die Schuld nicht an uns, sondern an den Herren Abgeordneten der anderen (rechten) Seite. (Beifall.)

Abg. **Brandstetter** (L.-G. Marburg): Es ist gewiß eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß gegenüber der Erklärung der anderen (rechten) Seite des h. Hauses, wonach die Landgemeinden des Mittellandes dem Principe der Schulgeldaufhebung feindselig gegenübertraten, dagegen mein Vorredner aus dem Unterlande in dieser Beziehung vollkommen mit mir übereinstimmt; und wenn gerade von jener (rechten) Seite des Hauses ein Redner uns gewissermaßen einen neuen Kampf in Aussicht stellt, und die Schule als jener bequeme Kampfsplatz bezeichnet wird, auf welchem unsere Principien bekämpft werden sollen, so ist

es um so erfreulicher, daß gerade von einem Vertreter der Landgemeinden des Unterlandes, die Schule als jener Boden bezeichnet wird, auf welchem sich die Gegensätze freundschaftlich zum Einflange finden können. Eben die Constatirung dieser gewiß höchst erfreulichen Thatsache war es, die mich abhielt, dem Beispiele des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer zu folgen und auf das Wort zu verzichten.

Ich glaube, wir können mit ziemlicher Beruhigung der Zukunft entgegen sehen, da wir wissen, daß die Landgemeinden des Ober- und Unterlandes nicht vollkommen denselben Weg gehen, wie jene des Mittellandes. Sonderbar aber kommt es mir vor, daß jetzt durch den Vertagungsantrag der Kampf gegen das Princip selbst begonnen werden soll, welches doch einmüthig bis zum Beginn der Debatte als richtig anerkannt worden ist.

Im vorigen Jahre wurde der Antrag „es sei die Aufhebung des Schulgeldes vom 1. Jänner 1873 anzustreben“, von der Majorität des Hauses zum Beschlusse erhoben. Der Landes-Ausschuß hat uns dem an ihn ergangenen Auftrage gemäß Bericht erstattet. Auf der ersten Seite seines Berichtes nun hat derselbe ausgesprochen: „Das Schulgeld ist in Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, factisch aufgehoben, die legitimen Administrativ-Körperschaften des Landes haben über das Schulgeld ein einstimmiges Verdict ausgesprochen, das nicht mißverstanden werden kann.“

Meiner Ansicht nach ist es ebenfalls eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung mit uns übereinstimmt, daß nämlich über die Frage der principiellen Aufhebung des Schulgeldes im gegenwärtigen Augenblicke eigentlich keine Meinungsdivergenz sein sollte. Nachdem nun sowohl die Majorität als Minorität des Ausschusses in Unterrichtsangelegenheiten im ersten Artikel der betreffenden Gesetzesentwürfe dieses Princip aufgestellt haben, so muß es mich wirklich überraschen, daß heute der Ansicht so vielfach Raum gegeben wurde, man solle lieber noch ein Jahr abwarten. Ich sage, dieser Auspruch war für mich sehr überraschend, denn ich glaube, wir können mit vollkommener Beruhigung von der Stadt Graz eine opferwillige Beurtheilung jener nur gleichmäßigen Belastung, die sie vielleicht bringen muß, erwarten, da sie bisher immer die Trägerin der Intelligenz war, und ich möchte sagen, jenes Bollwerk bildete, auf welchem die Angehörigen des ganzen Landes mit Vertrauen geblickt haben, wenn es sich handelte um die Erhaltung und Festigung der verfassungsmäßigen Zustände, wenn es galt, die Pflanzstätte der Bildung, die Schule, gegen jene Angriffe zu vertheidigen, welche von gewisser Seite gemacht wurden.

Meine Herren! Bestimmt und deutlich genug hat man

es ausgesprochen, gerade auf diesem Boden wolle man uns bekämpfen, offen und aufrichtig hat man uns gesagt, eben das Schulgeld sei jenes Mittel, welches noch immer eine bequeme Handhabe für die andere Partei gegen die Schulgesetze bildet. Wenn uns das nun freimüthig vorgehalten wird, so sollten wir mit derselben Bestimmtheit sagen, weil wir eben nicht wollen, daß dieser beständige Bankapfel fortbestehe, weil wir wissen, daß wir unbedingt einen allgemeinen Angriff vor uns sehen, eben darum dürfen wir unser Haus noch nicht friedlich einrichten, sondern müssen es zu einem ernstlichen Kampfe vorbereiten und um jeden Preis die allgemeine gesetzliche Aufhebung des Schulgeldes im ganzen Lande aussprechen.

Die Landeshauptstadt Graz hat ja erfahrungsgemäß immer den Bedürfnissen des Landes Rechnung getragen und nie sich auf jenen engherzigen Standpunkt gestellt, die höchsten Interessen des Landes kleinlichen Vortheilen zum Opfer zu bringen. Bei der Annahme der Minoritäts-Anträge handelt es sich nur darum, ob die Stadt Graz, wie der sehr geehrte Abgeordnete Dr. Sernek gesagt hat, jenem Principe zustimmen soll, welches bereits das ganze Land als richtig anerkannt hat. Sehen wir uns das Budget der Hauptstadt Graz näher an, so finden wir unter den Bedeckungsposten beim Schulgelde:

a) von 1650 Schulgeldzahlenden, Zweidritttheile ganz Zahlende	fl. 8800
ein Drittel Halbzahlende	„ 2200
zusammen	fl. 11000

b) für Fremde und zwar solche Befreite, für welche das Schulgeld von der betreffenden Heimatsgemeinde bezahlt wird, von 1000 Schülern à 8 fl.	fl. 8000
hievon dürften im Laufe des Jahres eingebracht werden	fl. 5000

Diese Ziffer ist gewiß so gering, daß ich fürchten muß, einer Ungerechtigkeit gegen die Stadt Graz mich schuldig zu machen, wenn ich die Erwartung ausspreche, sie werde den höchsten Interessen des Landes gerecht werden und dem Principe, welches wir aufstellen, zuzustimmen. Es sind diese Posten verschwindend klein. Das Princip der Aufhebung des Schulgeldes muß auch für die Hauptstadt Graz ebenso richtig sein, wie für die Bewohner der übrigen Gemeinden des Landes; insbesondere wenn ich dem gegenüber halte, daß das Schulgeld gerade die mit Kindern gesegneten Familien allein trifft. Wir sehen, daß es eine Menge Familien gibt, die auf sehr beschränkte Geldmittel angewiesen sind, und bei denen daher das Schulgeld eine um so größere und einschneidendere Last ist.

Ich glaube, die Vertreter der Stadt Graz werden mit uns Hand in Hand gehen und für das Princip,

beziehungsweise für die Anschauungen der Minorität stimmen.

Es bleibt nur noch die Anschauung zu bekämpfen, es müsse das Vertrauen in die Gesetzgebung und überhaupt die Achtung vor dem Gesetze sehr erschüttert werden, wenn beständig an den Gesetzen gerüttelt wird. Dieser Vorwurf, scheint mir, trifft insbesondere jene, die man als zu ungestüm und zu rasch vorgehend bezeichnet. Darin aber liegt für diese gerade eine Rechtfertigung; denn sehen wir nach den Ursachen der beständigen Gesetzesänderungen, so finden wir, daß man sich jedesmal bei dem Inslebenrufen der Gesetze von dem idealen Standpunkte etwas zu viel entfernt hat, und die Gesetze in einer Weise fixirte, welche den Keim der Unhaltbarkeit schon in sich trug.

Die Aufhebung des Schulgeldes war schon früher einmal ein Gegenstand, den wir mit Eifer vertheidigt haben, während die Redner von jener (rechten) Seite und viele von dieser (linken) Seite aus achtungswerthen Gründen für Beibehaltung des Schulgeldes eintraten. Im vorigen Jahre rüttelte man an dem Principe, indem man durch die Erfahrung gezwungen war, sich mehr unserem Standpunkte zu nähern; man hielt aber wieder am halben Wege inne und vertröstete uns für das nächste Jahr. Heute wundert man sich nun, daß wir auf die Einslösung der begründeten Hoffnungen zählen.

Dieses Gesetz ist es aber nicht allein, es gibt noch eine Reihe anderer Gesetze, bei denen dasselbe der Fall ist. Ich weise in dieser Beziehung nur hin auf die Einführung des Legalisirungszwanges, wodurch jedenfalls bewiesen ist, daß ein Theil der Vertreter sich immer verpflichtet fühlt, den idealen Standpunkt einzunehmen, ein anderer Theil aber in ebenso gewissenhafter Pflichterfüllung sich auf den Opportunitäts-Standpunkt stellt, daß man dem factisch Vorhandenen Rechnung trage. Ich für meine Person halte dafür, daß es nicht ganz richtig ist, diese Standpunkte sich wechselseitig zum Vorwurfe zu machen, weil es in dieser Beziehung nur einen Maßstab gibt, und das ist die wechselseitige Anerkennung des guten Willens.

Ich kann daher nochmals mit voller Befriedigung constatiren die Uebereinstimmung, die von einem geehrten Abgeordneten der Untersteiermark ausgesprochen wurde, mit den Anschauungen der Minorität, und ich möchte nur wünschen, daß diese Harmonie in Vertretung der Interessen unserer Wähler immer aufrecht bleibe.

Landeshauptmann: Bevor ich den Herren Berichterstattern das Wort ertheile, bringe ich die einzelnen Anträge zur Unterstützung.

(Der Antrag des Abgeordneten Lohninger wird hinlänglich unterstützt.)

Bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Dr. Wannisch muß ich bemerken, daß derselbe in dieser Form nicht gestellt werden kann, denn es kann eben nur über die ganze Vorlage zur Tagesordnung übergegangen werden.

Abgeordneter Dr. **Wannisch** (St. Bruck): Da ich mich bezüglich des ersten Theiles meines Antrages dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Lohninger** anschließen kann, so ziehe ich meinen ganzen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Ich bringe ferner den Antrag des Abgeordneten **Freiherrn v. Bschock** zur Unterstützung. (Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Ich ertheile zunächst dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Wort.

Berichterstatter der Minorität, **Freiherr v. Walterskirchen**: Ich kann jene Gründe, welche den fortschrittsfreundlichen Abgeordneten vorschweben, wenn sie sich nicht für die Aufhebung des Schulgeldes aussprechen, ganz gut würdigen, obwohl ich glaube, daß die Gründe für das Gegentheil schwerer wiegen. Ich kann aber schon deshalb nicht mit ihnen übereinstimmen, weil ich in ihrer Reihe Bundesgenossen sehe, die durch die Beibehaltung des Schulgeldes der Förderung des Unterrichtes nur ein Bein stellen wollen. Es ist diesen Bundesgenossen eben nur darum zu thun, ein Volk von geistigen Zwergen zu schaffen, damit sie stets sicher sind, es immer um eine Kopfhöhe überragen zu können.

Als vorzüglichste Einwände gegen die Anträge der Minorität hat man die zu große Centralisation angeführt, welche dadurch herbeigeführt wird. Man hat uns aufgehäuften Geschäftsstücke gezeigt und hingewiesen auf das bureaukratische Geleise, in welches die Schulangelegenheit kommen würde, ein ganzes Heer von Beamten mit Theuerungsbeiträgen bildete den Hintergrund dieses Gemäldes.

Ich glaube, daß eine solche Geschäftsüberhäufung durch die Annahme unserer Anträge nicht zu beforgen sei, weil ja schon jetzt alle Ernennungen von Lehrern behufs Prüfung der Qualifikation derselben an den Landesschulrath gehen müssen, und in Zukunft nach unseren Anträgen der Bezirksschulrath das Vorschlagsrecht behalten würde. Daß der Landesschulrath sich seine Geschäfte in ganz außerordentlicher Weise vermehrt, ist allerdings möglich, nothwendig aber nicht.

Wenn man glaubt, daß durch die Annahme unserer Anträge die Bezirksschulräthe ganz überflüssig würden, so kann ich diese Auffassung nicht theilen, denn der Geschäftskreis der Bezirksschulräthe bliebe derselbe, nur daß sie statt des Ernennungsrechtes das bloße Vorschlagsrecht der Lehrer erhielten. Ich glaube nun, man ist zu der Voraussetzung durchaus nicht berechtigt, daß dieses Vorschlagsrecht durch die Maßnahmen der Centralbehörde eine reine Illu-

sion würde, ebenso wenig, als jetzt das Vorschlagsrecht der Ortsschulräthe, wie uns die Erfahrung gelehrt hat, bei Besetzungen von Lehrerstellen durch die Bezirksschulräthe umgangen wird. Wenn ich aber von den Centralbehörden wirklich so schlecht denken würde, dann könnte ich mich auch für die Anträge der Majorität nicht erwärmen, denn dieser Centralbehörde stünden dann wohl viele Mittel und Wege offen, die Bezirksschulräthe durch Abverlangen von Präliminarien, Rechnungsabschlüssen, Schlußabrechnungen und anderen Ausweisen zur Desparation zu bringen.

Meine Herren! Wir können auch bei den Bezirksschulräthen keinen so geringen Grad von Interesse am Schulwesen voraussetzen, daß es abhängig wäre von einigen wenigen Ernennungen im Jahre, denn dann müßten die Ortsschulräthe auch nicht das geringste Interesse am Schulwesen haben; die Ortsschulräthe besitzen kein Ernennungsrecht der Lehrer, und das Recht, zerbrochene Fensterscheiben machen und den Boden der Schulzimmer ausreiben zu lassen, ist kein solches, wodurch ein reges Interesse am Schulwesen erweckt wird, wenn es nicht schon durch andere höhere Motive vorhanden wäre.

Ich bedauere lebhaft, daß das Reich, in dem wir leben, nicht mehr jene feste Zusammenfügung besitzt, um das Volksschulwesen, insofern es die Ernennungen und Besoldungen der Lehrer betrifft, als Reichssache erklären zu können. Manche Unzukömmlichkeiten, die aus der verschiedenen Stellung der Lehrer in den verschiedenen Ländern entspringen, würden behoben sein; schaffen wir aber nicht neue Schwierigkeiten dadurch, daß wir jeden Bezirk in Betreff der Lehrerernennungen als selbstständiges Ganzes hinstellen, und dadurch, daß wir zwei Kategorien von Lehrern, nämlich Landes- und Bezirksschullehrer, creiren.

Das Ernennungsrecht durch die Bezirksschulräthe hat auch seine großen Schattenseiten. Betrachten wir einmal den Hergang bei Lehrerernennungen näher. Wird eine Stelle ausgeschrieben, so competiren darum mehrere Candidaten. Bei der Auswahl und Ernennung wird aber gar keine Rücksicht darauf genommen, ob jener Ort, an welchem bisher der vorgeschlagene Candidat thätig war, einen empfindlichen Verlust durch seinen Abgang erleidet oder nicht; ein anderer, der an seinem bisherigen Posten vielleicht minder verwendbar war, wird vielleicht übergangen, obwohl es nicht nur für ihn, sondern auch für die Schule, wo er bisher wirkte, eine Wohlthat wäre, wenn er versetzt würde. Nun hat ein Bezirksschulrath einen Lehrer ernannt und gibt sich der Hoffnung hin, die Lehrerstelle auch wirklich besetzt zu sehen; es ist aber eine reine Illusion, denn der betreffende Lehrer hat gleichzeitig um noch ein paar andere Stellen competirt, wurde an mehrere ernannt und

geht dorthin, wo es ihm am bequemsten ist, nicht wo er am nöthigsten ist, und die Besetzung der Lehrstelle ist von Neuem verzögert.

Man fürchtet ferner durch die Annahme unserer Anträge eine bedeutende Erhöhung der Landesumlage und daraus entspringende Unzufriedenheit. Diese Erhöhung werde zwar eintreten, allein ich bin fest überzeugt, sie werde in Summa nicht größer sein, als der Ersatz ist, welcher durch die Verminderung der Bezirksumlage wieder in die Taschen der Steuerträger zurückfließt. Diese Frage, glaube ich, ist nicht vom Standpunkte der Schonung des Landesfondes oder irgend eines Bezirksschulfondes zu beurtheilen, sondern nur vom Standpunkte der gesamten Steuerzahler und da finde ich es nicht bedenklich, eine Summe auf den Landesfond zu übernehmen, wenn man sie auch nicht genau ziffermäßig präcisiert hat, von der man aber mit mathematischer Bestimmtheit weiß, daß sie nicht größer sein werde, als jene, die eben durch dieselbe Maßregel in den Taschen der Steuerträger zurückbleibt. Man hat sich seiner Zeit nicht gescheut, Auslagen auf den Landesfond zu übernehmen, die viel bedenklicher sind, ich meine den Ersatz von Krankenverpflegungskosten, welche dadurch, daß sie der Landesfond leistet, viel bedeutender werden. Wenn diese Auslagen durch den Bezirk geleistet worden wären, so könnten sie jedenfalls genauer controlirt werden, als dies jetzt der Fall ist, denn der Bezirk ist gewiß besser in der Lage, zu beurtheilen, ob Jemand wirklich unbemittelt ist, und ob nicht andere Personen vorhanden sind, die zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet sind. Eine diesfällige Controlle der Bezirke für eigene Rechnung wird stets gewissenhafter geübt werden, als auf Rechnung des Landes.

Dadurch daß die Auslagen für die Schule vom Lande übernommen werden, wird es zwar einige Unzufriedene geben, die sich herausrechnen, daß sie nun mehr zahlen; allen diesen aber wird man eben so viele Zufriedene gegenüberstellen können, die eben herausrechnen werden, daß sie nun so viel weniger zahlen. Die Frage, ob das Princip, nach welchem der Ausgleich stattgefunden hat, ein gerechtes ist, ist gewiß zu bejahen, denn die Uebernahme dieser Kosten auf den Landesfond heißt ja nichts anderes, als daß Jeder nach Maßgabe seiner Steuern, und nur nach dieser, zur Zahlung verpflichtet ist. Würde irgend ein anderer Grund einer verschiedenen Belastung bestehen, dann allerdings könnte man in diesem Falle von einer Ungerechtigkeit sprechen; allein mir scheint durch die Anträge der Majorität zuerst ein künstlicher Zustand geschaffen, wo man nicht mehr die Leistung des Einzelnen klar sieht, um dann durch ein weiteres künstliches Mittel diesen geschaffenen Zustand der Ungleichheit wieder auszugleichen.

Ich behalte mir vor, in der Specialdebatte die ein-

zelnen Artikel des von der Minorität beantragten Gesetzesentwurfes zu verteidigen und empfehle den Minoritätsantrag auf das Wärmste zur Annahme. (Bravo! Bravo!)

Berichterstatter der Majorität Dr. **Seilsberg**: Der längere Verlauf der Debatte und die in Folge dessen eingetretene Ermüdung des h. Hauses zwingen mich wohl, in meinen Ausführungen ziemlich kurz zu sein. Auch der Umstand, daß von vielen der Herren Redner Gegenstände in die Debatte gezogen wurden, die zu besprechen die Detailberathungen des Gesetzesentwurfes hinreichende Gelegenheit geboten hätten, weil sie erst in der Specialdebatte am Plage gewesen wären, ist für mich ein Grund, auf jene Einwände nicht einzugehen.

Im Allgemeinen erlaube ich mir Folgendes anzuführen. Was das Minoritätsvotum anbelangt, so meine ich, ohne mich in eine Kritik über die einzelnen Durchführungsbestimmungen — denn nur in diesen besteht eine Meinungsverschiedenheit — einzulassen, dasselbe leidet an dem Gebrechen, daß es zunächst in diesem Augenblicke wegen der unerläßlichen gesetzlichen Nachbesserungen nicht ausführbar ist. Selbst von jenen Herren Rednern, welche für das Minoritätsvotum eingetreten sind, wurden einzelne Punkte hervorgehoben, die als einer Abänderung dringend bedürftig bezeichnet worden sind. Für das Majoritätsvotum aber glaubt der Sonderausschuß für Unterrichtsangelegenheiten anführen zu können, daß er dem Vorwurfe, man wolle kaum Festgestelltes in kürzester Zeit wieder abändern, damit begegnen kann, daß durch seinen Antrag durchaus nichts Neues geschaffen wird, daß vielmehr nur dasjenige, was durch das Decembergesetz, ich möchte sagen, facultativ geschaffen wurde, nunmehr in obligatorischer Weise festgestellt und als gesetzliche Norm ausgesprochen werde.

Meine Herren! Wie dringend nothwendig es sei, den Bestimmungen, welche die Majorität vorschlägt, zuzustimmen, insbesondere aber dem Artikel I. des Gesetzesentwurfes, welcher den Grundsatz der Aufhebung des Schulgeldes ausspricht, gesetzliche Kraft und Wirksamkeit zu geben, ist gerade aus den Aeußerungen zu entnehmen, die heute in diesem h. Hause gehört wurden, und auf die ich am Schlusse meiner Ausführung zurückzukommen die Ehre haben werde.

Was die sachlichen Einwendungen gegen das Majoritätsvotum anbelangt, so wurde allerdings hervorgehoben, die Belastung mit 10 Percent von der gesamten Steuer werde künftighin verhältnißmäßig zu hoch sein. Dem gegenüber glaube ich, daß es wohl nicht gerechtfertigt ist, deswegen das ganze Princip und die ganze Gesetzesvorlage, welche von der Majorität des Sonderausschusses vorgeschlagen wird, zu vertagen, weil es nach meinem Dafürhalten eine so unwesentliche Bestimmung ist, daß sie leicht

durch irgend einen Antrag aus dem h. Hause abgeändert werden könnte. Wesentlich sachliche Gründe sind denn doch gegen das Majoritätsvotum nicht vorgebracht worden. Nicht ohne Werth und nicht unwesentlich ist es, daß gerade durch das Votum der Majorität das Ernennungsrecht der Lehrer den Bezirken gewahrt geblieben ist und zwar in einem höheren Maße als dies nach dem Minoritätsvotum der Fall wäre, in welchem dasselbe ganz wegfiel. Im Majoritätsvotum aber ist dasselbe genau nach Maßgabe der Gerechtigkeit und Billigkeit, genau nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Mittel festgestellt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn man im Sinne der Minorität des Sonderausschusses dem Bezirkschulrath die Ernennungsrechte gänzlich entziehen wollte, demselben auch die Existenzberechtigung wesentlich entzogen wäre. Es ist ferner noch der Umstand mit Recht zu betonen, daß das Interesse am Schulwesen in jenen Kreisen, aus welchen die Bezirkschulräthe gewählt werden, also gerade in den intelligenteren Kreisen wesentlich abgeschwächt würde, wenn sie gar keinen Antheil an den Ernennungen der Lehrer hätten. Das wollte ich gegenüber den Einwendungen, die gegen das Majoritätsvotum vorgebracht wurden, bemerken.

Gegen den Vertagungsantrag speciell habe ich nur wenig zu sagen. Schon im vorigen Jahre, als der Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes zur Verhandlung kam, wurde in diesem h. Hause die Aeußerung gehört, man möge daran vor der Hand noch nicht rühren, bis die Erfahrungen der nächsten Jahre gemacht worden sind.

Meine Herren! Gerade der segensvolle Einfluß, ja die wahrhaft unerwartet erspriessliche Wirkung der Aufhebung des Schulgeldes, die rege Theilnahme am Schulwesen, das Aufhören mancher Feindseligkeiten, — alles dies hat hinlänglich bewiesen, daß der Gewinn im letzt vergangenen Jahre ein sehr bedeutender, keineswegs ein unwesentlicher war. Und heute kommt man wieder damit, man möge die Sache noch bis auf weiteres vertagen, man möge noch weitere Erfahrungen sammeln. Man will ja nicht etwas Neues schaffen, sondern nur Dasjenige, was aber schon durch die Erfahrung als das Richtige anerkannt ist, in Gesetzesform zur Ausführung bringen. Die statistischen Ausweise eines Jahres, die uns durch die Vertagung in Aussicht gestellt werden, dürften, glaube ich, wie überhaupt die Statistik eines Jahres nur sehr wenig Aufklärung verschaffen, weil sie eben ein ganzes Bild nicht schaffen können, da gerade die wichtigsten Voraussetzungen dazu, nämlich die Organisation der Schule und die Besetzung der Lehrerstellen noch fehlen. Es würde sich eine Vertagung auch aus einem anderen Grunde nicht empfehlen, weil gerade die gesetzliche Feststellung der Schule und der Schulerfordernisse dringend nothwendig ist, gegenüber dem nicht bloß gedachten und

ausgesprochenen, sondern thatsächlich bestehenden sehr regen Interesse an der Schule.

Das Grundprincip, welches wir schon ausgesprochen und beschlossen haben, wurde auch heute wieder bekämpft. Der Schulzwang wurde eine communistische Maßregel genannt. Wie das aufzufassen ist, das auseinander zu setzen, glaube ich, ist nicht meine Aufgabe, denn das zu beurtheilen, ist Sache der ganzen denkenden Welt. Wenn aber der Schulzwang eine communistische Maßregel genannt wird, so möchte ich nur bemerken, daß jene Communisten, die in der Schule erzogen werden, gewiß nicht jene communistische Bestrebungen haben werden, die eine Zerstörung der Gesellschaft hervorrufen könnten, sondern, daß vielmehr diejenigen, welche ihre Schulbildung durch den Schulzwang erreicht haben, die festesten Grundlagen der Gesellschaft bilden. (Rufe links: So ist es!)

Es wurde auch heute gesagt: wenn das h. Haus dasjenige, was die Majorität beantragt, zum Beschlusse erheben sollte, wenn also nach unserer Anschauung gefestete Zustände eintreten werden, dann möge man darauf gefaßt sein, daß der „leise“ passive Widerstand — wie er genannt wurde — sich zu einem kräftigen, heftigen und mehr organisirten gestalten werde. Ich glaube aber nicht, daß darin noch eine Steigerung irgend wie möglich ist. Wenn das aber eine Drohung sein soll — und sie hat als solche nach meiner Ansicht gelten sollen — so glaube ich, daß uns das nicht abhalten darf, den Weg zu betreten, der eben in der Gesetzesvorlage des Sonderausschusses vorgezeichnet ist. Es ist das eine Drohung, die um so weniger Schrecken einflößen kann, als mir scheinen will, daß sie nicht aus dem Bewußtsein der steigenden Macht und Gewalt entspringe, sondern mehr veranlaßt wird durch die stetig fortschreitende Befestigung der Zustände, die wir geschaffen haben, daß diese Drohung also nichts anderes ist, als der herannahenden, hereinbrechenden Schwäche letzter Klagelaut. (Bravo! bravo! links). Das soll und darf uns aber nicht abhalten, festen Schrittes den Weg zu gehen, der uns vorgezeichnet ist, zur Festigung dessen, was heute noch provisorisch und dem Belieben des Zufalles preisgegeben wird. Eben die heute vorgebrachten Bemerkungen von jener (rechten) Seite müssen uns dazu ermuntern. Es wurde uns als Vorwurf hingeworfen: Wir, nämlich die Gegner dieser Herren — wir gewinnen Position für Position. Ja, wir wollen immer weiter vordringen, wir wollen Position für Position gewinnen und mit der Vorlage des Sonder-Ausschusses wollen wir eine neue Position gesetzlich gewinnen. Indem man sich auf jener Seite scheinbar inconsequent, jedoch wie immer mit dem klaren ungetrübten Blicke und klarem Bewußtsein die Ziele, die man verfolgt, dem An-

trage auf Vertagung, der von einer Seite gestellt wurde, sich anschließt, weiß man recht gut, was man will. Ist Zeit gewonnen, dann ist eben Alles gewonnen. (Rufe links: Sehr richtig! Beifall.)

Meine Herren! Wenn Sie diese Devise aufnehmen, wenn Sie bewußt oder unbewußt diesen Worten folgen, und jene Zwecke fördern wollen, dann, meine Herren, stimmen Sie für die Vertagung. (Beifall.)

Abg. **Lothner** (G.-G.-B.): Ich bitte zu einer tatsächlichen Bemerkung um das Wort.

Ich glaube, das h. Haus hat meine Auseinandersetzungen gehört, als ich die Motive auseinandergesetzt habe, die mich bestimmten, den Vertagungsantrag einzubringen. Diese Motive waren rein finanzieller Natur. Die Auslegung aber, welche der Herr Berichterstatter gegeben hat, scheint mir gar nicht am Platze gewesen zu sein, und ich muß sie daher entschieden zurückweisen.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Seilsberg**: Ich habe nur von der Wirkung gesprochen, die in Folge der Annahme des Vertagungsantrages entstehen könnte und habe mich ausdrücklich der Worte bedient: Wenn Sie bewußt oder unbewußt den Worten „Zeit gewonnen, Alles gewonnen“ folgen wollen; von einer Absichtlichkeit war keine Rede. Ich sagte nur, die Wirkung dürfte dieselbe sein.

Landeshauptmann: Der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Ich bedauere, daß ich gleichfalls heute noch die Geduld des h. Hauses in Anspruch nehmen muß, halte mich jedoch für verpflichtet, das Wort zu ergreifen, theils im Interesse der Schulgesetzgebung, theils auch deswegen, weil von einem der geehrten Herren Abgeordneten gegen die Absichten der Regierung und deren Organe Vorwürfe geschleudert wurden, die jeder tatsächlichen Begründung entbehren.

Die Frage der Aufhebung des Schulgeldes wurde bereits im vorigen Jahre vom h. Hause ventilirt und schon damals wurde diese Frage der Lösung näher gebracht, durch das unterm 12. December v. J. sanctionirte Gesetz, vermöge welchem die Bezirksvertretungen ganz oder theilweise das Schulgeld übernehmen können. Diese facultative Uebernahme des Schulgeldes auf die Bezirke, hat wie von allen Seiten, sowohl von Seite des Landes-Ausschusses als auch von Seite des Hrn. Berichtstatters hervorgehoben wurde, dahin geführt, daß mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz im ganzen Lande das Schulgeld nicht mehr eingehoben wurde. Nun tritt wohl nicht mit Unrecht die Frage heran, ob es nicht geboten sei, weil jenes Gesetz sich als ein ersprießliches erwiesen hat, die Aufhebung des Schulgeldes heute zu einer obligatorischen zu machen. Kei-

neswegs Gegner der Aufhebung des Schulgeldes, möchte ich doch dem h. Hause zu erwägen geben, ob es im Interesse der Durchführung der Schulgesetze, ob es im Interesse der Durchführung des Geistes der Schulgesetze gelegen sei, ein Gesetz, das noch in der Durchführung begriffen ist, schon heute wieder, ohne daß dies dringend, einer Revision zu unterziehen.

Ich glaube nicht, daß es zuträglich sei, einzelne administrative Bestimmungen aus dem Gesetze herauszuziehen, und daraus einzelne Gesetze zu schaffen, da dieselben eben deswegen, weil sie gesondert behandelt werden, für diejenigen, für die sie zur Geltung zu kommen haben, nur Schwierigkeiten bereiten.

Gerade ein Vorwurf, der von dem Herrn Abg. **Karlson** gemacht wurde, bestimmt mich um so mehr dazu, diese Erwägung dem h. Hause nahe zu legen, daß es denn doch zweckmäßig sein dürfte, sich mit Aenderungen des kurz erst zur Kraft und Wirksamkeit gelangten Gesetzes nicht allzusehr zu übereilen.

Es wurde von dem geehrten Herrn Abgeordneten auf eine im h. Hause schon einmal besprochene Angelegenheit und ein sogenanntes Ministerialrescript hingewiesen; es wurde aber auch hingewiesen auf den Umstand, daß von Seite des Herrn Unterrichtsministers um die Alliance einer Partei geworben worden sei, dadurch, daß die religiösen Uebungen und Gebete vor der Schule gestattet wurden. Von einem Ministerialrescripte aber, von einer Gestattung der religiösen Uebungen kann keine Rede sein, es handelt sich eben nur um die Anwendung des Gesetzes. (Rufe links: So ist es!)

Wenn gesagt wird, daß der Minister sich ohne Berücksichtigung des Gesetzes nur eines Rescriptes bedient hätte, so ist das ein Beweis, daß dieses Gesetz noch nicht gekannt sei.

Ich möchte deswegen den Hrn. Abgeordneten ersuchen, die bezüglichlichen Gesetze zur Hand zu nehmen und durchzusehen.

Der § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 wird zur Genüge beweisen, daß die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung durchaus nicht dahin gerichtet ist, die Religion aus der Schule zu verdrängen (Rufe links: Hört!), denn darin ist der Grundsatz ausgesprochen: Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen.

Im ersten Paragraphen, welcher die Volksschule betrifft, ist unter den Lehrgegenständen in erster Linie genannt: die Religion. (Hört! links.) In jenem Paragraphen, welcher die Bürgerschule betrifft, fungirt unter den Lehrgegenständen in erster Linie: die Religion. (Hört! links.) Unter den Unterrichtsgegenständen, welche in den Lehrerbildungsan-

halten vorzutragen sind, ist in erster Linie genannt: die Religion. (Hört! links.)

Dadurch dürfte sich wohl der geehrte Herr Abgeordnete überzeugt finden, daß die Tendenz der Regierung bloß dahin geht, die bestehenden Gesetze durchzuführen, ganz gewiß aber nicht dahin zielt, wie dies behauptet wurde, die Religion aus der Schule hinauszudrängen, eben so wenig, als sich die Regierung veranlaßt finden könne, mittelst Rescripten bestehende Gesetze zu ignoriren. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete glaubt, Se. Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht habe durch dieses Rescript einen Akt der Willkür begangen, so möchte ich ihn gleichfalls ersuchen, den Umstand in Erwägung zu ziehen, daß der Herr Minister im Instanzenzuge zu entscheiden hatte und nur in der gedachten Art entscheiden konnte, daß die Gebete vor der Schule zu verrichten und die religiösen Uebungen einzuhalten seien. Von einer Gestattung war nirgendwo die Rede, nachdem es sich bloß um die Anwendung des Gesetzes handelte.

Ich bin fest überzeugt, daß die Regierung sich immer zur Aufgabe macht, nur das Gesetz walten zu lassen, gleichviel, ob vielleicht nach der einen oder anderen Richtung hin die Anwendung des Gesetzes nicht immer genehm sein wird. Darin dürfte sich das h. Haus vollkommen beruhigt finden, daß von der Regierung alles aufgeboten werde, die Schulgesetze in allen Sphären zur Geltung zu bringen. Ob aber ohne geziemende Nothwendigkeit aus Neuerungen von Gesetzen, die kaum jährlich sind, für die Durchführung der Gesetze, wie ich erwähnt habe, ein Vortheil erwachse, das möchte ich dem h. Hause zur Erwägung noch anheimstellen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung.

Berichterstatter der Majorität Dr. **Heilsberg:** Ich bitte um die namentliche Abstimmung. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Lohninger stellt den Antrag:

„Es werde über den Bericht der Majorität und „Minorität des Sonder-Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten zur Tagesordnung übergegangen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, in der nächsten Session unter Vorlage des Rechnungsabschlusses „pro 1873, über die Besoldungen der Lehrer im ganzen „Land und nach Bezirken und unter Nachweisung der „Intercalarien, dann der Staatssteuer, gesondert nach dem „Ordinarium und den Zuschlägen und nach den einzelnen „Bezirken, Bericht zu erstatten.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, bei dem Aufrufe ihres Namens mit „Ja“ und jene, welche denselben verworfen, mit „Nein“ zu antworten.

(Bei der namentlichen Abstimmung stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Allinger.	Kaiserfeld Moriz, Edler v., Dr.
Alfred D'Avernas-Desenfans.	Karlon.
Graf v.	Graf v. Kottulinsky.
Heinrich D'Avernas-Desenfans Graf v.	Dr. Lehmann.
Barnseind.	Lohninger.
Ritter v. Carneri.	Dr. Michel.
Dr., Ritter v. Conrad.	Dr. Edler v., Neupauer.
Dr. Fleckh.	Oberlanzmeier.
Graf v. Gleispach.	Pairhuber.
Freiherr v. Hackenberg.	Pauer.
Freiherr v. Hammer-Purgstall.	Graf v. Plaz.
Herman.	Dr. Portugall.
Kahr.	Hemtschmidt.
Dr. Josef, Edler v., Kaiserfeld	Dr. Schloffer.
	Dr. Ritter v. Schreiner.
	Syz.

Mit „Nein“ die Abgeordneten:

Dr. Kollett, Rector magnificus der Universität in Graz.	Nagele.
Dr. Böß.	Dr. Neckermann.
Brandstetter.	Freiherr v. Raft.
Dr. Gmeiner.	Dr. Rechbauer.
Grogger.	Reuter.
Dr. Heilsberg.	Scholz.
Janeschitz.	Seidl.
Freih. v. Kellersperg.	Dr. Sernec.
Liebl.	Freih. v. Walterskirchen.
Dr. Lipp.	Wannisch.
Ritter v. Miller.	Dr. Bretschko.
Dr. Muschler.	Dr. Bošnjak.
	Freiherr v. Zisch.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Dr. Zwerger, Fürstbischof von Seckau, Dr. Stepišchnegg, Fürstbischof von Lavant, Graf v. Attems, Reichsfreiherr v. Gudenus, Dr. Edler v. Stremayr, Freiherr v. Washington, Weinhandl.

Beurlaubt sind die Abgeordneten:

Adamovich de Czepin, Dr. Dominikus.)

Der Vertagungsantrag ist mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen.

Für den Fall des Ueberganges zur Tagesordnung beantragt Freiherr v. Zisch folgende Resolution:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landesausschuß werde beauftragt, jenen Gemeinden, von welchen die Stadtgemeinde Graz auf Grund des § 52 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, „L.-G.-Bl. Nr. 15, den Ersatz des Schulgeldes für in „Graz die Schule besuchende und auf Grund des „§ 48 obcitirten Gesetzes ganz oder theilweise von der

„Entrichtung des Schulgeldes befreite Kinder in Anspruch nimmt, den Betrag dieser Auslagen aus Landesmitteln zu vergüten, wenn die Legalität der Befreiung von der Schulgeldentrichtung aussprechenden Erkenntnisse vom k. k. Landes Schulrathe bestätigt worden ist.“

Nach der Collectiv-Erklärung, die der Herr Abgeordnete Karlon gegeben hat, muß ich voraussetzen, daß jene Herren sich von der Abstimmung dieser Resolution enthalten. Ich ersuche daher dieselben, mich in die Lage zu versetzen, daß ich ein unzweifelhaftes Abstimmungsergebnis erzielen kann, vorausgesetzt, daß nicht eine namentliche Abstimmung begehrt wird. (Rufe: Keine namentliche Abstimmung, sondern Probe und Gegenprobe!)

Die Gegenprobe würde das Abstimmungsergebnis auch nicht vollkommen zweifellos machen. Ich würde vielmehr jene Herren, welche sich der Abstimmung enthalten, ersuchen, sich an einem Orte des Saales zu concentriren. (Geschlecht.)

Jene Herren, welche dem Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Bischof beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Derselbe ist angenommen.

Berichterstatte der Majorität Dr. **Seilsberg**: Durch die soeben gefaßten Beschlüsse sind einige dem Unterrichtsausschusse zugewiesene Petitionen erledigt. Es sind dies:

„Petition der Gemeinden: Dießen, Aue, Oberzurka, Unterzurka, Hürth und Drauchen, im Bezirke Radkersburg, wegen Zurechtfertigung, sämtliche Schulkosten der Schule Halbenrain auf eigene Rechnung übernehmen zu dürfen, und zugleich gegen die beabsichtigte Aufhebung des Schulgeldes und das Zusammenwerfen sämtlicher Schulgemeinden eines Bezirkes.“ (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen Plah.)

„Petition des Ortschulrathes Wundschuh gegen Einführung der Schulsteuer. (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen d'Avernas.)

„Petition der Gemeinden: Thallein, Gasselberg, Aufegg, Raßbergg, Stallhofen, Köpplnig, Hausdorf, Muggau, Mosnig, Neudorf, Oberdorf, Hällersdorf, Grifthal, aus dem Bezirke Voitsberg, Großhuh, Raßach, Trog aus dem Bezirke Stainz um Aufhebung der Schulsteuer und Wiedereinführung des Schulgeldes.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Kahr.)

Abg. Freiherr **Safelberg** (G. G. B.): Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

(Derselbe wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe zu verkünden, daß sich der Verfassungsausschuß heute halb 6 Uhr im Bureau des Landesauschuß-Beisitzer Dr. Schloffer zu einer Sitzung versammelt.

Der Finanzausschuß hält ebenfalls heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung. Gegenstände der Berathung: Rechnungsabschlüsse der Landesfonde pro 1870 und 1871.

Den nächsten Sitzungstag bestimme ich für Morgen Samstag 10 Uhr Vormittags mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses in Straßenangelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, die Bewilligung einer Mauth für eine bei Lichtenwald zu erbauende Sabebrücke betreffend (Beilage Nr. 82) und zwar die Fortsetzung der in einer früheren Sitzung bereits begonnenen Specialdebatte.

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten über die Regierungs-Vorlage, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscassa (Beilage Nr. 90).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag des steiermärkischen Landesfondes für das Jahr 1873, Beilage 4, Capitel I, II und III, Titel 5, über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Reorganisation des landschaftlichen Bauamtes, Beilage Nr. 29, und über Theile des Rechenschafts-Berichtes (Beilage Nr. 99).

4. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag für das Jahr 1873, Capitel VI, Titel 1 bis inclusive 4, ferner über die einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 97).

5. Anträge der Majorität des Finanz-Ausschusses über die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes vom 15. Oktober 1872 um Abänderung der §§ 18, 19, 28 und 81 des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, dann der §§ 4 und 12 des Gesetzes vom 13. Oktober 1870 (Beilage Nr. 93).

Sollte noch Zeit erübrigen, so werde ich

6. den Bericht des Sanitäts-Ausschusses über die Petition der Gemeinde-Vorsteher Radkersburg um Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1866 auf die Tagesordnung stellen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)